

der lichtblick

1982

März



HERAUSGEBER:

Insassen der Vollzugsanstalt Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel".

REDAKTION:

Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.

VERLAG:

Eigenverlag

DRUCK:

Eigendruck auf
ROTAPRINT R30

POSTANSCHRIFT:

Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

"DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

"DER LICHTBLICK" wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.

Lieber Leser,

die März-Ausgabe ist diesmal wieder etwas dicker, da sich eine Fülle von Informationen angesammelt hatte. Zusätzlich zu der normalen Ausgabe bekommen Sie beiliegend ein Sonderheft, welches sich mit einem brennenden Thema befaßt: "Mit dem Tod des Dr. med. Medizinalrat Volker Leschhorn." Dieser Teil ist leider noch nicht ganz abgeschlossen, aber um die Aktualität in diesem Fall zu wahren und die Problematik dem Leser vor Augen zu führen, verzichten wir auf eine längere Wartezeit.

Danach folgt zuerst ein Beitrag der F.D.P.: "Am Gesetz vorbei", den uns Herr Axel Herzog zur Verfügung stellte. Wahrheit, wie man sie sehen sollte.

Haus III. Hier befaßt sich der Verfasser mit der Situation der Langstrafer, die in diesem Haus untergebracht sind. Nicht nur draußen, auch hier drinnen gibt es eine Ausländerproblematik. Aber lesen Sie selbst.

Der leidige Strom! Vor Jahren schon im Gespräch und immer noch kein Vortschritt in dieser Richtung. Hoffentlich geschieht dabald etwas.

Das wird die Lebenslänglichen interessieren. Die 20. Strafänderung betrifft sie. Mit dem dicken "aber" werden wir uns in der nächsten Ausgabe beschäftigen.

Nach dem Pressespiegel folgt "Flucht nach Plan" und Sie können lesen, wie weit man hier den Informanten traut. Die Entscheidung, ob oder ob nicht, überlassen wir Ihnen.

Unter den gegebenen Umständen will die Insassenvertretung von Moabit nicht mehr. Dieses Aufgeben, statt zu kämpfen, scheint der neue Trend zu sein. Leider, wie wir hinzufügen wollen.

Das interessiert, und, die Strafvollzugsseite, wären jetzt zu erwähnen. Vielleicht interessiert es auch Sie.

Nach der Buchbinderei stellen wir diesmal die Druckerei/Setzerei vor. Ein Arbeitsbetrieb, der auch Lehrlinge ausbildet. Arbeitsklima: Gut!

Kleine spitze Bemerkungen betitelten wir: Unter uns, und zwei Eulen geben Bissigkeit von sich.

Der "DIE ZEIT" entnahmen wir eine Kurzgeschichte, die den heutigen Trend der Spitzelfreundlichkeit aufzeigen soll. Auf höchster Ebene wird grünes Licht gegeben. Natürlich interessiert gerade uns solche Einstellung.

Mit den Buchtips und der Bitte, uns doch mit Spendenmitteln unter die Arme zu greifen, wünschen wir Ihnen einen nachdenklichen Lesetag.

Ihre
Redaktionsgemeinschaft
'der lichtblick'





Es ist nicht die sogenannte neue Generation; sie träumt von Ausgang, Urlaub, Comics, Porno, Geschäftemachem und Herumschwulen.

Es sind die Leidensgenossen, die in der Regel nicht wegen Rauschgift, Sittendelikte und Straftaten gegen das Leben in Straftat sind. Es sind seit Jahren dieselben, die trotz Nachteile, für ihre Grundrechte eintreten. Wer auf viele Jahre ohne politische, soziale und geistige Ziele seinen Knast verbringt, ist bei der Knastjustiz sehr beliebt, und wahrscheinlich auch für die Zeit nach der Entlassung total kaputt. Es gibt viele Beispiele. Es würde zu weit führen sämtliche aufzuzählen. Nicht wenige, die durch ihre fast totale Anpassung und Heuchelei eine Vollzugslockerung erschlichen hatten, und bei denen sich die Anstaltsleitung nach Verbüßung von 2/3 nicht gegen eine bedingte Entlassung aussprach, mißbrauchten die Vollzugslockerungen. Viele kommen nach wenigen Monaten der Entlassung alsbald wieder, und die Rückfallquote bleibt somit stabil. Oder ist "Resozialisierung" nur ein Wort? Von Monat zu Monat zeigt sich, daß auch im Knast die Arbeitslosigkeit zum Problem wird. Wie einst, wird am Ende die dadurch eingetretene Knastarmut wieder die Solidarität fördern. Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit erreicht man wenigstens im Knast, wenn Armut herrscht, und nicht durch die angeführten Tätigkeiten, sondern durch eiserne Disziplin, die Verachtung denen gegenüber zum Ausdruck bringt, die

Auf dieser Seite haben unsere Leser das Wort, Ihre Wünsche, Anregungen und Forderungen, ihre Kritik und ihr Urteil müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken.

Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

-red-

Liebe Lichtblicker!

Der Leserbriefschreiberin - Petra Fromme, Soest - darf ich voll und ganz zustimmen. Auch hier wurde im engsten Kreise über die Meinung des R.N. diskutiert und folgendes - auch der Brief der Leserbriefschreiberin - festgestellt und kann mitgeteilt werden. Von Jahr zu Jahr macht es sich mehr und mehr bemerkbar, daß im Knast eine neue Generation herangewachsen ist. Nicht unbedingt vom Alter her.

Die Knastgeneration, die jetzt die Mehrheit bildet, hat mit wenigen Ausnahmen keine Kämpfernaturen mehr. Auch wenige Einzelkämpfer. Ihre Probleme sind nicht die Grundrechte und vorerst auch nicht die Rechte aus dem Strafvollzugsgesetz. Daran erinnert man sich erst viel zu spät, nämlich; wenn die Vollzugslockerungen: Besuchsausgang und Urlaub, abgelehnt sind. Danach ist es oft zu spät, Und fehlt oft auch die Kraft zur Wahrung der Grundrechte und der Rech-

te aus dem Strafvollzugsgesetz. Wer sich über Jahre hinweg nur für Fernsehen, Kino, Sport, Comics und Pornohefte kümmert, beim Karteln, Geschäftemachen und Herumschwulen die Nerven von Zeit zu Zeit verliert, ist für ein aktives Engagement bezüglich unserer Rechte, die nicht selten durch Willkürentscheidungen verletzt werden, nicht mehr zur weiteren Aufnahme fähig. Eigeninitiative zeigen nur noch wenige, und Tatsache ist, daß dazu nur noch die "vergangene" Generation fähig ist. Wer ist es doch in diesem Knast, der mit den Fingern auf die Rechtsbrüche der Knastjuristen zeigt? Wer spricht die kriminellen Praktiken einzelner Beamter an? Wer kämpft durch Eingaben und Beschwerden usw. usw. gegen die rechtswidrige Behandlung?! Die Verweigerung der Grundrechte? Wer bemängelt und kritisiert die angepaßten "Lebenslänglichen", die sich durch Dankesbriefe und Weihnachtsgrüße beim Anstaltsleiter anbieten?!

wegen ihrer Karriere auch vor Rechtsbrüchen nicht zurückschrecken. Leider ist es so, wie von Petra Fromme angesprochen. Hat man die Möglichkeit, in der Freiheit auch den 'lichtblick' bekannt zu machen, so ziehen zu 95% die ehemaligen Knackis den Schwanz ein. Für eine Anstaltsleitung ein Mustergefangener, der nach seiner Entlassung alles begangenes Unrecht zu schnell vergißt.

Karl H., Straubing

Sehr geehrte Damen und Herren!

(mit Damen meine ich natürlich Euer neues Redaktionsmitglied "Hoppelchen")

Besten Dank für Euer freundliches Schreiben vom 5. Januar 1982. Nach Erhalt Eures Schreibens habe ich hier sofort beim Anstaltsleiter reklamiert. Als ich ihn nach der Gefangenenzeitschrift 'der lichtblick' vom Dezember 1981 fragte, war seine erste Reaktion: "Sie wollen doch sowas nicht bei uns machen?" Damit meinte er wahrscheinlich hier ebenfalls eine Gefangenenzeitschrift zu gründen.

Ich verstehe seine Reaktion, denn eine Gefangenenzeitschrift direkt aus der JVA Nürnberg wäre eine wünschenswerte und angebrachte Sache. Sowas zu realisieren wäre einfach eine von vornherein aussichtslose Sache und dies nicht allein weil wir uns im "glorreichen Frei-

staat Bayern" befinden und hier die Uhren noch immer anders laufen. (Siehe Massenverhaftung vom 5. März 1981. Bei Interesse bin ich gerne bereit Euch eine Dokumentation des Sicherheitsbeauftragten des Bayerischen Landtags zur Verfügung zu stellen.

Nun aber weiter zu dem Gespräch mit dem Anstaltsleiter. Er sagte mir, es wäre noch keine Zeitschrift von Euch für mich eingegangen, sonst hätte ich sie bekommen oder ich wäre darüber informiert worden, daß sie zu meiner "HABE" genommen worden sei. Den Anstaltsleiter auf Euren "Eigentumsvorbehalt" angesprochen, teilte mir mit, der sei ihm bekannt, aber für ihn nicht bindend. Wenige Tage darauf wurde mir dann tatsächlich eröffnet, daß die eingegangenen Gefangenenzeitschriften 'der lichtblick' wegen fehlender Genehmigung zur Habe genommen wurde. Ich beschwerte mich dagegen sofort per Formblattantrag, den ich Euch in Durchschrift beilege, mit den Hinweis auf dem Eigentumsvorbehalt auf Seite 3 und mit dem Hinweis, daß ich die Ausgabe November 81 anstandslos bekommen hätte, sowie mit der Bemerkung, daß diese Zeitschrift von Gefangenen für Gefangene gemacht wird und beantragte zusätzlich die angeblich fehlende Genehmigung. Daraufhin wurden mir am Tage darauf diese Zeitschriften für Dezember 81 und Januar 82 persönlich vom Dienstleiter mit einigen anzüglichen Bemerkungen ausgehändigt.

Jedenfalls habt herzlichen Dank für Eure Mühen

und für die Zeitschriften. Mir ist auch nicht bekannt, daß es in Bayern eine ähnliche Gefangenenzeitschrift von Gefangenen geben würde. Dabei an eine unzensurierte Zeitschrift zu denken liegt mir fern. Aber brauchen könnten wir sowas schon dringend bei teilweise noch mittelalterlichen Methoden und willkürlicher Vollzugsauslegung. Aber hier in der JVA Nürnberg stellen selbst eingehende Briefe von Volksvertretern und Volksvertretungen ein Sicherheitsrisiko dar; denn die werden hier alle rigoros geöffnet.

In diesem Sinne verbleibe ich bis zum nächsten Male.

Günther Th., JVA Nürnberg

An die Redaktion der Gefangenenzeitschrift 'lichtblick'.

Als Lehrer an der Sozialpädagogischen Fachoberschule in Steinfurt, Bahnhofstraße 28 erbitte ich von Ihnen die Zusendung einiger Exemplare Ihrer Zeitschrift.

Die Texte sollen als Grundlage im Unterricht mit angehenden Sozialpädagogen/-arbeitern Verwendung finden, damit diese Schüler/-innen einen fundierteren Einblick in die Problematik der Vollzugsanstalten erhalten.

Für Ihre freundlichen Bemühungen bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

J. Feld, Rheine
Oberstudienrat

F.D.P.

Die Liberalen

AM GESETZ VORBEI!

SENAT MACHT KEHRTWENDE IM STRAFVOLLZUG

Hilflosigkeit, Interesselosigkeit und reaktionäre Ignoranz prägen die Amtsführung von Justizsenator Dr. Rupert Scholz. Diesen heftigen Angriff richtete der gerade in sein Amt bestätigte Vorsitzende des F.D.P.-Fachausschusses Strafvollzug, Axel Herzog, in einer Erklärung vor diesem Gremium an den Nachfolger liberaler Justizsenatoren.

Schon in der Regierungserklärung von Weiszäckers, die Scholz für seine Person bestätigte, dokumentierte sich die Kehrtwende, mit der Berlin seine Vorreiterrolle bei der Strafvollzugsreform seit Ende der 60er Jahre aufgegeben hat. Darin wird sogar Hand an das Strafvollzugsgesetz gelegt, das mit Zustimmung aller Bundesparteien dem Gleichrang von Resozialisierung und Sicherheit - von Seiten des Bundesrates gefordert - eine Absage erteilte. Der eindeutige Vorrang der Resozialisierungsbemühungen vor der Anstaltssicherheit und im Rahmen einer verantwortungsvollen Risikoabwägung im Zweifel Entscheidungen zugunsten der Einübung sozialen Verhaltens und der Öffnung von Freiheitsspielräumen zu treffen, wurde fortan das Credo der Berliner F.D.P.-Justizsenatoren. Gleichwohl haben sie es nicht vermocht, ihrem begrüßten Anspruch gerecht zu werden. Kritik an ihrer Amtsführung wurde in der Par-

tei und im Fachausschuß geübt und war notwendig.

Bei dem Versuch, den 1976 abgeschmetterten Gleichrang von Resozialisierung und Sicherheit am Gesetz vorbei zu praktizieren, trifft der Justizsenator in den Haftanstalten auf gut vorbereiteten Boden. Wie anders ist es zu erklären, daß der Personalratsvorsitzende in der Anstalt Tegel in einer Rundfunksendung ungerügt von Sozialarbeitern "mit fast spinnerten Ideen und Flausen im Kopf" sprechen kann. Wie anders ist es zu erklären, daß der Justizsenator in seinem Bericht über den Berliner Strafvollzug die Konflikte der Mitarbeiter des Sozialdienstes, die diese mit der Einreichung ihrer Kündigung lösen, totschweigen kann, ohne daß jemand auf ihre zentrale Rolle im Gesetz verweist. Wie anders ist es zu erklären, daß offenbar versucht wird, der unbequemen Gefangenenzeitung "Blitzlicht" den Boden ihrer Existenz wegzuziehen. Wie anders ist schließlich zu erklären, daß leitende Beamte der Justizverwaltung Drogenberater als "Aufwiegler" von Hungerstreiks denunzieren, ohne in der Lage zu sein, Roß und Reiter zu nennen.

Die Vorgänge um den Drogenbereich der Jugendhaftanstalt in der Neuköllner Schönstedtdstraße sind ein äußerst unrühmliches Kapitel wie "Probleme von Menschen Prinzipien der Verwaltung hintenangelte" wurden, so der Vorwurf des F.D.P.-Abgeordneten Walter Rasch. Zunächst werden fachliche Unstimmigkeit innerhalb der kollegialen Leitung durch Personalpolitik von

oben vermeintlich dadurch gelöst, daß einer der Kontrahenten zum alleinigen Leiter bestellt wird. Dadurch eskalieren die Probleme bis zum Hungerstreik. Übrigens auch hier die Abkehr vom Gesetz: Es folgte dadurch, daß es kollegialen Leitungen Raum gab, dem Rat von Fachleuten, die als wichtig erkannten, Entscheidungen in Gruppen vorzubereiten und zu treffen und diese Vorgehensweise den Gefangenen nicht nur zu predigen sondern sie ihnen auch vorzuleben. Angebote des Berliner Vollzugsbeirates, sich an der Beilegung der Hungerstreiksituation zu beteiligen, wies der Justizsenator schroff zurück. Hinzukommt, daß er sich erst Anfang dieses Jahres nach zahlreichen Signalen den von ihm ernannten Mittlern zwischen Gefangenen und Justizverwaltung vorstellte. Nun ist in der Diskussion gerade Kompetenzen der Mitglieder des Beirates zu beschneiden, die vor Ort tätig sind.

Die politische Bewältigung der Probleme im Drogenbereich der Jugendhaftanstalt stand im Januar auf der Tagesordnung des parlamentarischen Rechtsausschusses. Die F.D.P.-Fraktion hat sich durch Zustimmung zu einem die Probleme ableugnenden CDU-Antrag aus der Justizpolitik abgemeldet.

"Der Rechtsstaat steht auf dem Spiel", bekundete der F.D.P.-Landesparteitag im Dezember. Dies trifft in besonderem Maße auf die Politik im Berliner Strafvollzug zu. Die F.D.P. wird von dem von ihr als richtig erkannten Weg der konsequenten Strafvollzugsreform keinen Deut abzurücken.

F.D.P. - LV Berlin

Antrag 100 (1/82)

Antragsteller: Axel Herzog (FA 14)

Der Landesausschuß möge beschließen:

Die F.D.P. wendet sich gegen Bestrebungen in der Senatsverwaltung für Justiz, das Berliner Datenschutzgesetz gegenüber Strafgefangenen zu umgehen.

Die F.D.P. tritt vielmehr dafür ein, daß personenbezogene Daten von Strafgefangenen für wissenschaftliche Untersuchungen nur mit der Einwilligung der Betroffenen erhoben werden dürfen.

Die F.D.P. unterstützt in diesem Zusammenhang die Bemühungen des Berliner Datenschutzbeauftragten.

DATENSCHUTZ

Oben abgebildeter Beschluß des F.D.P.-Landesausschusses zum Thema Datenschutz wurde dem Senator für Justiz am 12. 1. 1982 zur Kenntnisnahme übersandt.

Im Moment liegen keinerlei Kenntnisse darüber vor, ob der Senator für Justiz bereits Entscheidungen getroffen hat.

Dr. Kerkau, Berliner Datenschutzbeauftragter, wird - wie uns bekannt ist - weiterhin am "Ball" bleiben.

Bitte lesen Sie dazu auch den nebenstehenden Bericht von Axel Herzog, seines Zeichens Vorsitzender des Fachausschusses Strafvollzug und Resozialisierung. -red-

Datenschützer Kerkau kritisiert leichtfertigen Justizsenator

Der Berliner Datenschutzbeauftragte, Dr. Hans-Joachim Kerkau, übergab in den letzten Dezembertagen dem Parlamentspräsidenten, dem er unterstellt ist, und dem Regierenden Bürgermeister den dritten Jahresbericht über seine Tätigkeit und erläuterte ihn anschließend vor der Presse. Kerkau zog darin nicht nur Bilanz, sondern nannte auch seine künftigen Schwerpunkte und formulierte "Leitsätze" für die datenschutzrechtliche Behandlung, so in dem wichtigen Bereich der Neuen Medien. Beim Strafvollzug liegt Kerkau mit dem Justizsenator in Fehde.

Auf entsprechende Fragen versicherte Kerkau, daß es in seiner "Verwaltung" keinen sogenannten Wasserkopf geben werde. Derzeit zehnt Personen überwachen vom Europa-Center aus den Datenschutz in Berlin. Um eine weitere Stelle "wirbt" er noch, 15 Mitarbeiter sei die personelle Obergrenze, jedenfalls für die sich jetzt aus dem Gesetz ergebenden Tätigkeiten.

Im Gesundheitswesen ist die Errichtung eines Krebsregisters umstritten. Kerkau verwies auf einen jetzt von den Länderdatenschutzbeauftragten gefaßten Beschluß, demzufolge das Vorhaben nur auf der Grundlage eines speziellen Gesetzes realisiert werden dürfe. Es sollte in jedem Fall die Einwilligung des Betroffenen sowohl bei der Aufnahme personenbezogener Daten als auch bei deren Weitergabe an Forschungseinrichtungen zur Pflicht machen und die Weitergabe von dort an Dritte untersagen.

Bei dem neuen Medium Bildschirmtext soll das Veranlassen beispielsweise von Wahlumfragen bei der endgültigen Regelung durch das Datenschutzgesetz untersagt werden. So konnte 1981 ein Anbieter von 714 Teilnehmern Angaben über deren Familienstand und politische Meinung erheben. Der mögliche Bankverkehr über Bildschirmtext müsse den Mißbrauch der Codezahlen verhindern.

Viel Unruhe hatte im vergangenen Jahr der gesetzwidrige Umgang mit personenbezogenen Daten von Strafgefangenen ausgelöst. Das Max-Planck-Institut untersucht vergleichend den Erfolg des Behandlungsstrafvollzuges im Hinblick auf die Rückfälligkeit. Bestimmte Daten wurden ohne die erforderliche Einwilligung der Betroffenen erhoben. Kerkau teilt die Bedenken der beschwerdeführenden Strafgefangenen und dringt nun in Gesprächen mit dem Justizsenator auf eine gesetzmäßige Handhabung.

Der Datenschutzbeauftragte bestätigte auf Vorhaltungen der BERLINER LIBERALEN ZEITUNG, daß beim Justizsenator Bestrebungen im Gange seien, die Tätigkeit des Instituts auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage zu stellen und damit das Erfordernis der Einwilligung zu umgehen, weil die Daten dann formal innerhalb der Verwaltung blieben.

Kerkau will in dieser Sache hart bleiben und den Behördenchef mit dessen möglicherweise voreiligen Erklärung im Rechtsausschuß des Parlaments festnageln, wonach künftig "im Interesse aller Beteiligten" den datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung getragen und die Einwilligung eingeholt werde.

Axel Herzog

HAUS III:

LANGSTRAFERHAUS MIT AUSLÄNDERPROBLEMATIK

Bei der Teilanstalt III handelt es sich um das ehemalige Zuchthaus der JVA Tegel. Im Jahre 1969 wurde die Zuchthausstrafe abgeschafft, die allgemeine Freiheitsstrafe eingeführt; so wurde aus dem Zuchthaus ein Haus für Langstrafer und Lebenslängliche.

Viele Langstrafer trauern noch heute der Abschaffung der Zuchthausstrafe nach. Aus gutem Grund! Eine Zuchthausstrafe wog zwar schwerer, jedoch drückte sie sich in "weniger an Jahren" aus. 15 Jahre Gefängnis heute, waren 10 Jahre Zuchthaus damals. Für den, der diese lange Strafe absitzen muß, ein wahrlich gravierender Unterschied.

Das Haus selber ist ca. 100 Jahre alt und von der Struktur her vollkommen veraltet. Gruppenvollzug ist hier nur schwer möglich und der ausgeübte Vollzug heißt daher auch: Regelvollzug.

Regelvollzug für 355 Gefangene, die ihre Zeit zu 98% auf Einzelzellen verbringen. Es gibt ein paar Mannschaftszellen, die aber kaum ins Gewicht fallen, meistens für die Neuzugänge benutzt werden

und nicht sehr beliebt sind.

Wer das alte Haus von außerhalb betrachtet, dem fallen sofort die großen Fenster auf, die ansonsten hier unüblich sind. Sie sorgen für ausreichend frische Luft und machen das Wohnen für den einzelnen erträglicher, sind außerdem ein Grund mehr dafür, daß das Haus III bei den zu langen Strafen Verurteilten in einem einigermaßen guten Ruf steht.

Zweifelhaft wird dieser "gute Ruf" erst, wenn man die hier geübte Vollzugspraxis mit dem erstrebten Endziel des Vollzuges in Einklang zu bringen versucht. Es wird bei dem Versuch bleiben.

Haus III ist, auf gut Deutsch gesagt, ein Abstellgleis für die Langstrafer und Lebenslänglichen. Wer Jahre vor sich hat und in Ruhe - in aller Ruhe! - durch den Vollzug kommen will - der ist hier richtig. Anforderungen werden hier nicht gestellt. Der Gefangene kann hier in aller Ruhe verkommen, unselbstständig werden und ein Einsiedlerleben führen. Keiner wird versuchen ihn zu motivieren oder aufzurütteln, so-

lange er nicht aus seiner passiven Rolle fällt. Solange er also dem Beamten auf seiner Station keine Mehrarbeit verursacht, ist er hier herzlich willkommen und darf seinen kleinen Lastern fröhnen. Wobei ich hinzufügen muß, daß "darf" hier nicht mit offizieller Erlaubnis gleichzusetzen ist, sondern mit "nicht zur Kenntnis nehmen": der beiderseits benötigten Ruhe wegen.

Die Zellen sind hier meistens sehr gut eingerichtet. Größtenteils stammt das noch aus jener Zeit, da aufgeschlossene Menschen verantwortlich zeichneten und Tapeten, Gardinen und Teppiche genehmigten. Zu dieser Zeit wurden auch Umbauten in den Zellen vorgenommen und so schmückt manche hübsche Schrankwand die Zellen, verfeinern Tapeten den Wohnbereich und runden Auslegware und Teppiche, zusammen mit den Gardinen, das Bild ab. Man muß seine Zeit nicht mehr in der 2 x 3 Meter Wohnraum-Toilette-Schlafzimmer abmachen, sondern fühlt sich in ein 1 Zimmer-Appartement versetzt. Sehr vielen Inhaftierten hilft das sehr bedeutend

über ihre Zeit hinwegzukommen. Sie verdummen wenigstens in einigermaßen wohnlicher Umgebung.

Vollzugspläne (den Quatsch nimmt doch sowieso keiner ernst), Arbeit (na, wenn's denn sein muß), Gruppen (was wollen die Spinner von uns?) oder gar Mitarbeit zum angestrebten Endziel, der Resozialisierung (fragt mal in einigen Jahren wiedernach)? Nein! Nochmals, nein! "Die Ruhe ist dem Menschen heilig, nur Verrückte haben's eilig", könnte auf dem Banner von Haus III stehen.

Wenn einmal der kleine Hoffnungsschimmer auf Entlassung größer wird, also auch ein Ziel zu erkennen ist, ja, dann...

Für die meisten ist es dann aber schon lange zu spät. Nach Jahren dieser stumpfsinnigen Haft habe ich Leute hier getroffen, die 2 Stunden damit zubrachten und überlegten, ob sie sich denn nun etwas zu essen machen sollten oder nicht. Leute, die stundenlang an die Wände starrten und ihren Zustand der Abstumpfung gar nicht mehr wahrnahmen, aber über den Tick des anderen lachten, der vielleicht dauernd hin und her lief.

(Ein bekannter Dipl.-Psych., der heute Teilanstaltsleiter ist, sagte dazu einmal wörtlich: "Haus IV ist die Etappe, hier in Haus III ist die Front.")

Durch das jahrelange Zusammensein mit diesen Gefangenen bleiben die Beamten auch nicht verschont. Es scheint abzufärben. Auch an ihnen geht der Stumpfsinn nicht ganz spurlos vorbei und zeigt sich schließlich in

den seltsamsten Verhaltensweisen.

Mit Ausnahmen, ist der Kontakt zwischen Beamten und Gefangenen hier in der TA III mit gut zu bezeichnen. Man trinkt auch mal einen Kaffee zusammen, versucht sich gegenseitig auszuhorchen und kommt sich so im Laufe der Jahre immer näher; kennt und akzeptiert die "Macken" des anderen. Lose Freundschaften entstehen, aber auch Feindschaften. Genau wie draußen in der Freiheit. Aber im allgemeinen kann man es schon miteinander aushalten. Der Umgangston in diesem Haus hier ist einfach menschlich.

Seit über 4 Jahren gibt es auch eine Schulstation hier im Haus, auf die Lernwillige ziehen können. Vorausgesetzt, sie dürfen an schulischen Maßnahmen teilnehmen. Nicht jedem wird das erlaubt, da Sicherheitsaspekte ins Kalckül gezogen werden.

Zwei andere Stationen belegte man enthusiastisch und viel zu früh mit den flotten Namen: Entlassungsstationen AI und AII. Sie sollten abgetrennt werden und eine Baueinheit bilden. Aber, wie so vieles hier an guten Vorsätzen, löste sich alles in Wohlgefallen auf. Konzeptloser als hier geht es wohl bald nicht mehr. Wenn auch, und das sollte gesagt werden, von beamteter Seite viele Anregungen eingebracht wurden.

Dann gibt es hier noch die schöne Station BI; bekannt im ganzen Anstaltsbereich als Privat-zoo und Herberge für diejenigen, die entweder fluchtverdächtig sind oder sonst irgendwie unter den

Paragrafen 88 StVollzG fallen. Für den dort Untergebrachten bedeutet der Aufenthalt: Einzelzelle, Einschluß für 23 Std. am Tag, Einzelfreistunde, Baden unter Beobachtung, Sprechstunde im Sonderbüro (Sondersprechstunden entfallen) und ansonsten Langeweile. Am Kirchgang, Kulturveranstaltungen und Sport darf keiner teilnehmen. Arbeit ist verboten.

Dieser Zustand - dem Arrest fast gleichzusetzen - dauert ca. 3 Monate, dann schmeißt man die Leute wieder hinaus. Auch hier - wie im Haus II - muß nach 3 Monaten die Einwilligung des Senats für eine Verlängerung eingeholt werden. Darauf wird meistens verzichtet; denn der Senat ist nicht immer der gleichen Meinung mit den angeordneten Entscheidungen. Hier erspart man sich also manchmal eine indirekte Rüge und entläßt. Entläßt in den normalen Regelvollzug.

Das Fürsorgerproblem in Haus III ist dem in anderen Häusern gleichzusetzen. Im letzten Sommer hatte zum Beispiel ein Zuarbeiter beim Gruppenleiter (Das ist ein Beamter aus dem Vollzugsdienst, der zwar Sozialarbeiterarbeiten ausführt, aber keiner ist!) zeitweise 4 Stationen (140 Mann) zu betreuen. Was dieser Mann da für den einzelnen leisten konnte, kann sich jeder selber an den fünf Fingern seiner Hand ausrechnen.

Der normale Tagesablauf für die Gefangenen sieht dem in Haus II ähnlich. Die Zeiten nach denen sich alles richtet sind folgende:

- 6.45 Uhr.
Aufschluß.
- 7.00 Uhr.
Frühstück.
- 7.30 Uhr.
Die Arbeiter rücken zur Arbeit aus.
- 8.00 Uhr.
Freistunde.
- 9.00 Uhr.
Einschluß für alle.
(Auch für die Arbeiter, die krank sind.)
- 11.00 Uhr.
Aufschluß für alle.
- 11.30 Uhr.
Mittagessen.
- 12.00 Uhr.
Einschluß für alle.
- 12.00 Uhr.
Arbeiteraufschluß. Die Nichtarbeiter sind davon ausgenommen.
- 15.15 Uhr.
Aufschluß der Zellen. Die Arbeiter kommen von der Arbeit zurück.
- 15.45 Uhr.
Abendbrot.
- 16.45 Uhr.
Einschluß für alle.
(Die Beamten machen ihren Rapport an der Zentrale.)
- 17.45 Uhr.
Aufschluß wieder für alle. Man kann sich im Haus frei bewegen. Die Gruppenräume können aufgesucht werden, die alle mit einem Fernseher ausgestattet sind. Es ist Freizeit: Bis 22.00 Uhr.
- 22.00 Uhr.
Nachtverschluß der Zellen.
So sieht die normale Woche in Haus III aus. Das Wochenende unterscheidet sich auch hier vom normalen, im Gruppenvollzug geübten, Wochentag. Am Sonn-

abend und Sonntag ist vormittags alles offen. Man kann Bekannte innerhalb des Hauses besuchen.

Sonnabends ist dann nachmittags alles zu, abends geht es weiter wie vorher beschrieben. Freizeit bis 22.00 Uhr.

Der Sonntag dagegen wurde auch hier schon immer zur heiligen Kuh erklärt und es herrscht nachmittags und abends absolute Ruhe, unterbrochen nur von 75 Minuten, die dem Essenempfang um 15.30 Uhr dienen.

Nur ist es mit der anfänglich geschilderten Ruhe im allgemeinen hier schon längst vorbei, und dieser Artikel hätte Abschnittsweise in der Vergangenheitsform geschrieben werden müssen.

Wir hatten nämlich schon bessere Zeiten hier in der TA III.

Zu dem großen Pech, bereits zu Lang- und Längststrafen verurteilt worden zu sein, kam, daß die Teilanstaltsleitung wechselte. Zuerst von allen begrüßt, da man mit einer Verbesserung der Haftsituation rechnete, schließlich aber von jedem bedauert, da sich die Gesamtsituation - sprich Freiheiten für den einzelnen - bedeutend verschlechterte.

Bis zur endgültigen Neubesetzung des freigewordenen TA-Leiter-Postens sollte die "Iron Lady" aus Haus II die Geschicke des Hauses leiten. Man sprach damals von einer 6-wöchigen Übergangszeit. Um es gleich vorwegzunehmen, aus den 6 Wochen wurden ca. 18 Monate und wahrscheinlich ist es nur dem geschickten Taktieren des Vollzugsper-

sonals zu verdanken, daß sich Haus III heute doch noch etwas von dem betrüblichen Vollzug des Hauses II unterscheidet.

Vor dem Amtsantritt dieser Berliner Ausgabe der "Iron Lady", hatten wir hier in Haus III eine zweite Freistunde. In der Zeit von 12.45 Uhr bis 13.20 Uhr, konnte man nochmals frische Luft auf dem Freistundenhof schnuppern. Der ohnehin schon ewig dauernde Tag des Inhaftierten erfuhr so eine angenehme Unterbrechung. Heute sitzen die Gefangenen zu diesen Zeiten hinter den Zellentüren und warten auf die tägliche Filzung, die sie evtl. diesmal treffen könnte. Statt Freistunde und frischer Luft, wird gefilzt.

Genauso hart traf die Inhaftierten die zweite Entscheidung, nachdem die vorher vormittags geöffneten Zellen ab 9.00 Uhr verschlossen werden mußten.

Pauschale Begründung: Die Geschäftemacherei sollte unterbunden werden. Außerdem - so hießes weiter - wären die Nichtarbeiter den Arbeitern gegenüber im Vorteil.

Fest steht: Heute werden noch genau so viele Geschäfte im Haus III (wie auch in allen anderen Häusern) gemacht wie vorher; nur verdienen die Händler dank dieser Entscheidung noch ein paar Mark mehr, da jetzt von deren Seite mit "erhöhtem Risiko" argumentiert wird. Zur allgemeinen Verständlichkeit muß gesagt werden, daß wenn man hier von Geschäften spricht, folgendes gemeint ist: Lebensmittelhandel, Aufgesetzter (Das

ist selbst hergestellter Wein.), Gebrannter, (destillierter Wein), Hasch, Trips, Heroin und Kokain. Auch Schlafmittel'chen finden reißenden Absatz.

Weiterhin steht fest, daß wegen der Minderheit der Händler verschiedener Coleur, die Mehrheit der Gefangenen bestraft wird.

Trotz dieser getroffenen Maßnahmen - und das wäre eine ausreichende Begründung dafür gewesen - sind wir dem Endziel des Vollzuges, der Resozialisierung, noch genau so weit entfernt wie vorher. In dieser Hinsicht hat sich gar nichts geändert. Das dazu zwingend notwendige Motivieren der Gefangenen, das Ansprechen der Abgestumpften, scheint bereits verworfen, ehe es richtig in Angriff genommen wurde.

heitsdenken um den eigenen Posten und die Angst vor einer (menschlichen!) Fehlentscheidung, spielen da eine Rolle.

Natürlich darf man dabei auch nicht vergessen, daß bewußt praktiziertes Sicherheitsdenken allgemeiner Natur, unvereinbar mit einem Vollzug ist, der Eigenständigkeit, soziales Denken und Handeln, die Eingliederung in die Gesellschaft draußen, mit einem Wort: Resozialisierung, als gesetzlich vorgeschriebenes Ziel hat. "Gesetzlich vorgeschrieben", heißt ja noch lange nicht: "selbstständig begriffen."

Die nächste gravierende Verschlechterung für die Inhaftierten trat langsam, ja schleichend, ein. Ungewollt durch die Leitung der TA III; doch sie kam.

permanente Überbelegung dieser Teilanstalt mit Ausländern. Früher, vor ca. 2 Jahren, bekam man es noch nicht so mit. Es fiel aus dem Grunde nicht auf, da jede Station ohne weiteres 2-3 Ausländer verkraften konnte, ohne daß der Deutsche Charakter der TA, bzw. der jeweiligen Station darunter gelitten hätte. Zu jener Zeit war auch das Verhältnis untereinander, also zwischen Deutschen und Ausländern, als herzlich zu bezeichnen. So gut es eben nur ging, half man sich gegenseitig.

Ganz anders dagegen sieht es heute aus. Greifbare Spannung liegt in der Luft und man fragt sich, wie lange das noch gut geht.

Das optische Bild, betritt man das Haus, entspricht den Vorstellungen eines Bazars; an Babylon denkt man automatisch und unbewußt, wenn man näher herangeht und das Sprachengewirr vernimmt.

Deutsche sind verhältnismäßig wenige auf den Fluren zu sehen. Ihr Leben spielt sich meistens auf den Zellen ab. Sie sind - allgemein gesagt - ruhiger.

Wer die Deutschen Bahnhöfe von Heute kennt wird sich nicht wundern, wenn einzelne Knotenpunkte des Hauses III mit dem Bahnhof Zoo verglichen werden können. Zeitweise erscheint es unmöglich die Flure zum Laufen zu benutzen, da sich dort gerade. Ausländer niedergelassen haben und nicht daran denken, die einfachsten Höflichkeitsformen zu wahren und wenigstens die Füße einzuziehen, damit jemand - ohne langes Palaver -



Teilansicht des Hauses III: große Fenster!

"Die wollen ja gar nicht", ist die Entschuldigung für mangelndes, eigenes Engagement und dem Festhalten an der eigenen Bequemlichkeit. Auch das sehr verbreitete Sicher-

Langsam aber sicher und ein Ende ist leider noch nicht abzusehen.

Mittlerweile kann man bald von einem "Experimentierfeld Haus III" sprechen. Ich meine damit die

vorbeilaufen kann.

Mit einer handgreiflichen Auseinandersetzung wegen solch einer Lapalie ist jederzeit zu rechnen. Und, ... Lapalie reiht sich an Lapalie. Längst hat man aufgegeben zu diskutieren, in Diskussionen Standpunkte zu verändern, sich entgegenzukommen; man schimpft nur noch aufeinander und fängt langsam an sich zu hassen.

Rassenhaß als Baustein zur Resozialisierung! Das aber darf doch wohl nicht wahr sein! Hat man denn bereits wieder vergessen, welche Früchte ein solcher Rassenhaß tragen kann?

Es ist wirklich allerhöchste Zeit sich diesen Problemen zu stellen und zu versuchen, sie in den Griff zu bekommen.

Die unterschiedlichen Verurteilungen Deutscher Gerichte, die dem Ausländer auf Grund seiner anderen Mentalität ein Messer und den Gebrauch desselben bald zugestehen, den Deutschen aber in der gleichen Situation bedeutend härter anfassen, schüren den bereits vorhandenen Haß nur noch; haben aber auf der anderen Seite bis jetzt auch verhindert - gerade aus Angst vor der zu erwartenden Strafe -, daß Streitigkeiten von Seiten Deutscher aus, in offenen Konflikten ausgetragen wurden.

Nicht etwa daß man sich an Beleidigungen gewöhnt, nein, man steckt sie ein und geht - voller Wut - auf seinen Haftraum. Es schwelt!

Den Anschein, Experimentierfeld zu sein, löste eine Zeitungsmeldung aus, nachder für eine (Kultur-) Nation gerade noch 10%

an Überfremdung verkraftet werden können, ohne die Lebensgewohnheiten und die Eigenschaften dieses Volkes zu zerstören.

Von den zur Zeit hier im Haus weilenden 355 Gefangenen, gehören 138 einer anderen Nation an. Ganz deutlich: Das sind genau 38.8%!

28.8% über dem Maß des Zumutbaren! Kein Wunder, wenn wir uns hier langsam wie billige Testpersonen vorkommen.

Nur ein kleiner Hoffnungsschimmer auf Änderung dieser momentanen Situation scheint sich hier für uns aufzutun. "Rechtshilfeabkommen" könnte dieser Schimmer heißen. Bleibt nur zu hoffen, daß wir dieses Wort auch richtig interpretieren und wenn ja, daß es dann bald zustande kommt.

Im Ausland straffällig gewordene Deutsche kommen in ihre Heimat zurück und verbüßen ihre Strafe hier, während in Deutschland straffällig gewordene Ausländer in ihre Heimatländer geschickt werden und ihren Knast dort verbüßen.

Wer - wie wir in Haus III - als Deutscher bald in der Minderheit ist, sich den Lebensgewohnheiten der Ausländer anzupassen hat um in Ruhe seine Strafe zu verbüßen, der kann ein solches Gesetz und eine derartige Entscheidung nur begrüßen.

Spätestens bei 38.8% Überfremdung und dem damit verbundenem täglichen Trouble, erinnert man sich an das englische Proverb: "Charity begins at home."

-war-

NACHTRAG HAUS III

Wer von den Insassen des Hauses III gerade noch seinen Winterschlaf abhielt, deswegen also auch noch nicht mitbekommen hat, daß die TA-Leitung wechselte, dem sei es hiermit verkündet.

Der Wechsel vollzog sich am 18. 1. 1982. Frau Ziegler ging vorläufig wieder in das Haus II zurück - dort betreut sie die Neuzugänge und betreibt Vorbereitungen für Haus V, dessen Leitung sie wahrscheinlich im August '82 übernehmen wird -, während Herr Oberamtmann G. Müller die Leitung der TA III übernahm.

Herr Müller kommt aus der UHuAA-Moabit, einige der Gefangenen werden ihn von dorthier schon kennen, und wird die weiteren Geschicke des Hauses III lenken.

Bleibt nur zu wünschen, daß zwischen ihm und uns ein Verhältnis entsteht, das dem resozialisierenden Gedanken fördernd ist und somit mithilft, den ewigen Kreislauf der Wiederkehr zu verhindern.

-war-



Strom! Strom ist ein Thema, bei dem man sich immer wieder die Finger verbrennt. Wie oft erhielten wir schon Zusagen, wie oft wurden wir wieder vertröstet! Scheiterte es zuerst an der ablehnenden Haltung des Senators für Justiz (es dauerte Jahre ehe man höheren Ortes einsah, daß Strom auch hier drinnen vonnöten wäre, viel Ärger auf beiden Seiten durch die Installation von Steckdosen erspart werden würde), so hat man heute, nachdem also von der Senatoreseite grünes Licht für dieses Projekt erteilt wurde, den schwarzen Peter einem anderen zugespült. Kompetenzhalber erhielt die Bearbeitung der ganzen Angelegenheit kein anderer, als unser Senator für Bau- und Wohnungswesen, Herr Rastemborski.

So jedenfalls argumentierte - darauf angesprochen anlässlich eines Treffens vor ca. einem Jahr, bei der auch Abgeordnete der AL zugegen waren - der diesbezügliche Teilanstaltsleiter. Auch die Abgeordneten der AL machten sich stark und wollten sich mit dem zuständigen Senator ins Vernehmen setzen.

Seitdem ist wieder mal Ruhe eingetreten. Nichts rührt sich in dieser für uns doch so wichtigen Sache, keiner versucht, die Dringlichkeit dieses Anliegens an zuständiger Stelle zu verdeutlichen.

Wir scheinen es hier nicht mit der Ruhe vor dem Sturm zu tun zu haben, sondern eher mit einer ungesunden Ruhe, die Vergeßlichkeit in sich birgt.

Der eingebrachte Vorschlag der Insassen, sich



durch Umlage an den entstehenden Kosten zur Verlegung der Dosen sowie der Steigeleitungen zu beteiligen, wurde dankend zur Kenntnis genommen, aus rechtlichen Gründen aber bedauerlich abgelehnt.

In einer unserer Teilanstalten kam man den Insassen zumindestens soweit entgegen, daß man die Benutzung vorhandener Steckdosen in den Gruppenräumen gestattete. Natürlich bedeutet auch das nur einen Tropfen auf den bewußten heißen Stein.

Andere Teilanstalten - Neubauten - waren von Anfang an mit Steckdosen ausgerüstet. Auch dort wurde dann, gleichzeitig mit der Genehmigung für die Nutzung in Gruppenräumen, die Benutzung derselben gestattet.

Doch Achtung! Das gilt nur für Radios, wie aus der entsprechenden Verfügung hervorgeht. Fernseher, so hieß es, schließe man erst einmal von dieser Regelung aus, behalte sich aber eine endgültige Entscheidung vor.

Dieser Stand der Dinge hat sich bis dato nicht geändert, wird es wohl vorerst auch nicht.

So haben wir nach wie vor die unglückliche Situation, daß einige Gefangene Strom haben und benutzen dürfen, während die anderen - die Mehrheit - Hausstrafen sowie Wegnahme der Geräte riskieren, wenn sie sich an den vorhandenen Strom im Eigenbau anschließen.

Ein anderes Beispiel: Ein wegen nicht gezahlter Alimente Verurteilter muß evtl. neidvoll mit ansehen, wie ein Langstrafer (der Vergleich ist schlecht und soll nur die Diskrepanz aufzeigen) bevorzugt wird, indem er seine Geräte über Strom laufen lassen darf, er selber aber für die teuren Batterien aufzukommen hat.

Auch Weiterbildung in irgendeiner Form können sich hier nur diejenigen leisten, die finanziell besser gestellt sind. Die Bildung wird speziell im Anstaltsleben zur Kostenfrage, weil fast alle Kurse durch begleitende Kassettenaufnahmen kompliziert werden. Vor allen Dingen wären da Sprachkurse anzuführen, die sich hier reger Teilnahme erfreuen.

Muß das so sein? Kann nicht endlich angefangen werden die Steckdosen einzubauen? Nicht nur für uns wäre es eine Erleichterung, sondern auch die Beamten wären froh, einer zusätzlichen Sorge entoben zu sein; brauchten sie doch nicht mehr täglich nach illegalen Fremdan schlüssen zu filzen.

-war-

Anlage 1

(BGBl. I S. 1329
vom 15. Dezember 1981)

Zwanzigstes Strafrechtsänderungsgesetz (20. StrÄndG)

Vom 8. Dezember 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1¹⁾), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 808²⁾), wird wie folgt geändert:

1. § 56 f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 56 e); das Höchstmaß der Bewährungszeit (§ 56 a Abs. 1 Satz 2) kann überschritten werden, jedoch darf in diesem Falle die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte verlängert werden.“

2. Die Überschrift des § 57 erhält folgende Fassung:

„Aussetzung des Strafrestes
bei zeitiger Freiheitsstrafe“.

3. Nach § 57 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 57 a

Aussetzung des Strafrestes
bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

§ 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

(3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § 56 a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56 b bis 56 g, 57 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 454 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129¹⁾), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681²⁾), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „zeitigen“ gestrichen und die Verweisung „(§§ 57, 58 des Strafgesetzbuches)“ durch die Verweisung „(§§ 57 bis 58 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt;

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Von der mündlichen Anhörung des Verurteilten kann abgesehen werden, wenn

1. die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt die Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe befürworten und das Gericht die Aussetzung beabsichtigt,
2. der Verurteilte die Aussetzung beantragt hat, zur Zeit der Antragstellung
 - a) bei zeitiger Freiheitsstrafe noch nicht die Hälfte oder weniger als zwei Monate,
 - b) bei lebenslanger Freiheitsstrafe weniger als dreizehn Jahre

der Strafe verbüßt hat und das Gericht den Antrag wegen verfrühter Antragstellung ablehnt oder

3. der Antrag des Verurteilten unzulässig ist (§ 57 Abs. 5, § 57 a Abs. 4 des Strafgesetzbuches).“

c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Vollstreckung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe darf das Gericht nur aussetzen, wenn es zuvor das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten, namentlich darüber eingeholt hat, ob keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.“

2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Belehrung soll unmittelbar vor der Entlassung erteilt werden.“

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

§ 26 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427¹⁾), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645²⁾), erhält folgende Fassung:

„(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen.“

Artikel 4**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz**

In § 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S.677)¹⁾, werden nach dem Wort „Strafsachen“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

Artikel 5**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S.2005)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S.681)³⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „den §§ 57 und 57 a“ ersetzt.
- In Nummer 3 wird die Paragraphenangabe nach den Worten „Führungsaufsicht nach“ wie folgt gefaßt:
„§ 56 a Abs. 2, § 56 f Abs. 2, § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3, § 68 c Abs. 1, den §§ 68 d und 70 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches.“
- In Nummer 4 werden die Worte „und § 57 Abs. 3“ durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- In Nummer 7 werden die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3,“ durch die Worte „nach den §§ 56 f, 57 Abs. 3 und nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 sowie nach“ und die Angabe „und § 57 Abs. 3“ durch die Worte „und § 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- In Nummer 8 werden die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3 und § 70 a Abs. 3“ durch die Worte „nach den §§ 56 e, 57 Abs. 3, § 57 a Abs. 3 Satz 2 und nach § 70 a Abs. 3“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird nach der Paragraphenangabe „§ 22 Abs. 2 Satz 2,“ die Angabe „§ 26 Abs. 2,“ eingefügt.

3. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt nicht bei Verurteilungen, durch die

- auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrest nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
- Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird.“

4. Dem § 32 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Erlaß des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert sich die Frist um den zwischen dem Tag des ersten Urteils (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und dem Ende der Bewährungszeit (§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 3) liegenden Zeitraum, mindestens jedoch um zwanzig Jahre.“

Artikel 6**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
in der Übergangsfassung**

§ 31 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der vom 1. Januar 1975 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1984 geltenden Fassung des Artikels 326 Abs. 5 Nr. 4 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S.469)⁴⁾, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104)⁵⁾ geändert wurde, erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt nicht bei Verurteilung, durch die

- auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafrest nicht nach § 57 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 56 g des Strafgesetzbuches oder im Gnadenwege erlassen ist,
- Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder
- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden ist, wenn ein Führungszeugnis für Behörden (§ 28 Abs. 5, § 29) beantragt wird.“

Artikel 7**Übergangsvorschrift**

Mit der Prüfung der Voraussetzung des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches soll das Gericht, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 57 a Abs. 1, 2 des Strafgesetzbuches erfüllt sind, spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte den in § 57 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Teil der Strafe innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verbüßt haben wird.

Artikel 8**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am ersten Tage des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 5 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

¹⁾ GVBl. S. 426; ²⁾ GVBl. S. 1074; ³⁾ GVBl. S. 506, 892;
⁴⁾ GVBl. S. 935

⁵⁾ GVBl. 1975 S. 148; ⁶⁾ GVBl. S. 2066; ⁷⁾ GVBl. S. 1146;
⁸⁾ GVBl. S. 1692; ⁹⁾ GVBl. S. 874, 1975 S. 2060, 1976 S. 512; ¹⁰⁾ GVBl. 1978 S. 259

Wenn Frau Doktor Liebe brauchte.

PRESSESPIEGEL
PRESSESPIEGEL
PRESSESPIEGEL

schrieb sie den Häftling einfach krank

Straubing, 29. Januar
Auf einfache Weise stillte eine Gefängnisärztin in der Straubinger Justizvollzugsanstalt ihren Liebeshunger: Immer wenn sie Lust zur Liebe hatte, schrieb sie einen 29-jährigen Häftling krank.

Nach dem Liebsspiel mit der verheirateten Frau Doktor bekam der Mann zudem eine „Belohnung“. Er durfte länger als nötig in der Krankenabteilung bleiben.

Die Ärztin arbeitete seit vier Jahren als Chefin der psychiatrischen Abteilung in der Straubinger Vollzugsanstalt. Ihre Vorgesetzten beurteilten ihre Leistungen immer als „gut.“

Doch dann prüfte die Gefängnisleitung auf Grund von „gewissen Verdachtsmomenten“ die Bettenbelegungspläne der psychiatrischen Abteilung. Dabei kam heraus, daß ein 29-jähriger auffallend oft krankgeschrieben worden war.

Die Anstaltsleitung schaltete daraufhin die Staatsanwaltschaft ein. Sie ermittelte gegen die Ärztin wegen „sexuellen Mißbrauchs“.

Die Mutter von zwei Kindern bat daraufhin um sofortige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Ein Justizsprecher: „Diesem Wunsch wurde entsprochen. Außerdem hatte die Ärztin schon Hausverbot.“

Zellen sind überfüllt

BERLIN, 8. Februar (AP). Zu einem Protest der Berliner Gewerkschaft der Polizei führte die Überfüllung der Gefängnisse. Nach Angaben des Gewerkschaftsvorsitzenden Günter Brosius befanden sich am Montag in zentralem Polizeigewahrsam in der Gothaer Straße 36 Justizgefangene und in den Sammelstellen der fünf Polizeidirektionen weitere 32 Häftlinge. Zwölf davon befanden sich bereits seit Januar dieses Jahres in Polizeigewahrsam. Nach den Worten von Brosius sind dies Häftlinge, die „an sich in die Justizanstalten zu überführen sind“. Die Aufnahmekapazität der Justizbehörden ist jedoch erschöpft. Nach Angaben eines Justizsprechers waren der letzten Übersicht zufolge auf 3924 Gefängnisplätzen 4014 Gefangene untergebracht. Brosius verwies in einer Erklärung darauf, daß sich die Beschwerden von Polizeibeamten über die Lage mehrten. Er forderte die Justizbehörden auf, „endlich etwas zu unternehmen, um diesen rechtswidrigen Zustand zu beenden“. Justiz-Häftlingen könnten in Polizeiu Unterkünften nicht die ihnen nach dem Strafvollzugsgesetz zustehenden liberalisierten Haftbedingungen gewährt werden. Brosius nannte in dem Zusammenhang fehlende ärztliche Betreuung sowie Eignung der Polizeizellen im Hinblick auf hygienische Bedingungen.

Keine regelmäßigen Anträge zu Ärzten wegen Personalmangel

Der Leiter der Vollzugsanstalt sieht keine Möglichkeiten, mit dem Personal regelmäßige Anträge der Gefangenen zu einer fachärztlichen Untersuchung zu unternehmen. Dies sagte Scholz auf eine Kleine Anfrage an den Abgeordneten Schmidt, der wollte, ob ein entsprechender Antrag der Hauptangeklagten im Strafverfahren, Ilse Schwipper, auch abgelehnt werde. Der Anwalt Schmöcker sei aber vom zuständige Personal nicht wegen dieses Personalmangels aus anderen Gründen abgelehnt worden. Den gesundheitlichen Untersuchungen der Untersuchungsgefangenen Scholz im Rahmen der im Justizvollzugsanstalt vorhandenen Möglichkeiten auch weiterhin die besten Kräfte Rechnung gehalten. Scholz holte eine Erklärung, die am 16. Juli 1981 vor dem Abgeordneten gegeben hatte.

Richtersprüche

Wenn jemand einer Frau die Kopfhare abschneidet, so hat diese einen Schadensersatzanspruch. Dies gilt auch dann, wenn die Verletzte eine Perücke trägt, die die abgeschnittenen Teile überdeckt.

Eine Frau ist durch die Beeinträchtigung ihres Äußeren, insbesondere ihrer Haartracht, empfindlich verletzt. Es kommt nicht darauf an, daß sie Schmerzen hatte.

Amtsgericht Lemgo vom 29. 9. 1977 —
12 C 496/77

Die Theorie

Freigängertraktat

Als eines der wichtigsten Ereignisse innerhalb des Justizvollzugs während seiner Amtszeit ist jetzt der hessische Justizminister Herbert Günther die Unterzeichnung des Freigängertraktats im Gefängnisbruch-Haus in Preungesheim bekannt gegeben. „Damit gelang ein Schritt bei der Erfüllung des seit 1976 im Strafvollzugsgesetz, betonte Günther, habe weitreichende Folgen die verurteilten Straftäter der Gesellschaft. Insgesamt in Hessen 900 Freigänger versetzt die Strafvollzugsbehörden in die Lage, dafür geeignete Strafvollzugsanstalten zu öffnen bis Ende ihrer offenen Anstalten zu behalt

Weiter sei die Theorie „Acht Brummen“ es wert, überprüften, unterstrich Günther, dieser Art des Vollzugs häufigen die Möglichkeit Arbeitsplätze in Freiheit zu

„Kein Freiheitsentzug“

Senator beschwerte sich über zwangsweise Vorführung

Karlsruhe (dpa)
Die zwangsweise Vorführung zu einer amtsärztlichen Untersuchung ist kein Freiheitsentzug und muß deshalb auch nicht richterlich angeordnet werden.

Dies geht aus zwei gestern veröffentlichten gleichlautenden Grundsatzbeschlüssen des Bundesgerichtshofes (BGH) hervor. Danach ist die Vorführung lediglich als „Freiheitsbeschränkung“ anzusehen, die von der Polizei allein vorgenommen werden kann. Für eine Durchsuchung der Wohnungen, von denen die Polizei annahme, daß der Betroffene sich darin aufhalte, sei jedoch in jedem Fall eine richterliche Anordnung nötig, betonte der BGH.

Mit ihrer Entscheidung wiesen die Karlsruher Richter eine Beschwerde des Berliner Gesundheitssenators gegen einen gleichlautenden Beschluß des Landgerichts Berlin vom Oktober 1980 zurück. In den beiden vorliegenden Fällen waren ein Mann und eine Frau wiederholten schriftlichen Aufforderungen des Gesundheitsamtes zu einer amtsärztlichen Untersuchung wegen des dringenden Verdachts einer Geschlechtskrankheit nicht nachgekommen.

Da der Gesundheitssenator in der daraufhin angeordneten zwangsweisen Vorführung eine Freiheitsentziehung sah, hatte er beim zuständigen Amtsgericht vergeblich eine richterliche Anordnung beantragt. Das Kammergericht Berlin rief den BGH an.

PRESSESPIEGEL
PRESSESPIEGEL

PRESSESPIEGEL
PRESSESPIEGEL

Urungen angels

ür Frauen
vorhande-
ungen der
n Behand-
stizsenator
AL-Abge-
nat wissen
ührungsan-
rücker-Pro-
Gründen
von Frau
en Gericht
s, sondern
rden, sagte
ährdungen
per werde
estehenden
allen und
", wieder-
bereits am
haus abge-
(Tsp)

Endgültiges Aus für die „Putte“?

Projekt mit türkischen Jugendlichen im Gefängnis gefährdet

Etwa zwanzig türkische Jugendliche sind derzeit in der Jugendstrafanstalt inhaftiert. Ihre zu verbüßende Haftstrafe beträgt durchschnittlich drei Jahre. Aufgrund von Rauschgiftdelikten oder Einbrüchen sind sie hier. In der „Plötze“ leben sie als Gruppe isoliert von den deutschen Jugendlichen. Und oftmals sind diese jungen Türken aufgrund ihrer Straftat auch noch von ihrer Familie isoliert. Die „Schande“, die der Sohn durch seine Straftat über die Familie gebracht hat, ist für viele türkische Eltern Grund genug, sämtliche Kontakte zu ihm abzubrechen, ja, ihn aus dem Familienverband zu stoßen. Dazu kommt für die jungen Leute die Angst, aus Deutschland ausgewiesen zu werden. Einigen wurde bereits bei der Inhaftierung damit gedroht, ihre Strafe verbüßen sie in Einzelhaft, nur für einige Stunden am Tag haben sie die Möglichkeit in der Gruppe zusammen zu sein. Fast alle von ihnen haben keinen Schulabschluß und sind daher auch von einer Ausbildung oder Facharbeiterlehre im Gefängnis ausgeschlossen. Lediglich Lehrgänge in verschiedenen handwerklichen Sparten mitzumachen, wird ihnen gestattet.

Als vor zwei Jahren Mitarbeiter der Weddingener Bürgerinitiative „Putte e. V.“ begannen, die Jugendlichen regelmäßig, das heißt täglich, zu besuchen und dort mit gezielter Gruppenarbeit und Einzelbetreuung anfangen,

atmeten die jungen Türken sichtlich auf. Die Putte und ihre Mitarbeiter waren vielen von ihnen ohnehin seit langem bekannt. Denn lange vor ihrer Inhaftierung nutzten sie die Angebote dieses offenen Stadtteiladens, dessen Mitarbeiter sich seit zehn Jahren bereits der Probleme türkischer und deutscher Kinder und Jugendlicher im Wedding annahm. So begrüßten die jungen Türken diese neue Putte-Initiative um so mehr. Die auf Honorar-Basis arbeitenden Studenten begannen mit den Jugendlichen zusammen eine gezielte Freizeit- und Bildungsarbeit aufzubauen. Sportaktivitäten wurden gefördert und zahlreiche kulturelle Veranstaltungen wie Film-, Musik- oder Literaturabende standen auf dem Programm. Als die Mitarbeiter bemerkten, daß die Jugendlichen große Schwierigkeiten in der deutschen und türkischen Sprache hatten, boten sie zusätzlich auch Alphabetisierungskurse in beiden Sprachen an. Ein wichtiger Aspekt war, die betroffenen Jugendlichen über ihre Rechte, die sie auch im Gefängnis haben, auf-

zuklären. Ebenso war die Kontaktaufnahme zu den Eltern der jungen Türken ein Bestandteil der Arbeit.

Vom Senat wurde die Arbeit der Putte anerkannt und mit immerhin 50 000 DM pro Jahr auch gefördert. Von diesem Geld konnten die Mitarbeiter Arbeitsmaterialien, Spielgeräte, Musikanlagen anschaffen oder türkische und deutsche Feste gemeinsam feiern.

Dies alles — so scheint es — wird nun in diesem Jahr nicht mehr möglich sein. Ein bereits im November vergangenen Jahres gestellter Antrag auf Weiterfinanzierung des Projekts wurde von der zuständigen Senatsstelle bisher nur mit Schweigen beantwortet. Auch ein offener Brief der Mitarbeiter, in dem sie noch einmal auf die Wichtigkeit dieser Initiative hinwiesen, sowie ein Brief der betroffenen Jugendlichen in Plötzen-see brachte bisher keinerlei Resonanz. Und die Putte-Leute haben seit Januar in der „Plötze“ Hausverbot. Lediglich als Privatpersonen erhalten sie eine Besucherlaubnis, doch jegliche Gruppenarbeit ist unmöglich geworden. Diese Situation führe — nach Aussagen der Mitarbeiter — zu unerträglichen Spannungen sowohl bei den inhaftierten Jugendlichen, als auch bei den Putte-Mitarbeitern, die sich jetzt an die Fraktionen der SPD und AL mit ihren Sorgen wandten.

Am 27. Januar ist das Problem nun im Hauptausschuß des Senats auf den Tisch gekommen. Und am 5. Februar wird es vor dem Ausländerausschuß behandelt. MONIKA HERRMANN

Insassenvertretung zurückgetreten

Weil die Mitglieder der Insassenvertretung der Teilanstalt 3 in der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit nach ihrer Ansicht ihr Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, sind sie zurückgetreten. Die neun Mitglieder der Gruppe haben 204 männliche Gefangene des Hauses 3 vertreten, in dem ein sogenannter Wohngruppenvollzug praktiziert wird. Nach Ansicht der Mitglieder hat die Anstaltsleitung stets alle Anregungen und Anträge der Insassenvertretung abgelehnt. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sei deshalb nicht mehr gewährleistet. Ein Justizsprecher bezweifelte auf Anfrage, ob die Arbeit der Gruppe „immer fruchtbar“ gewesen ist. Bis zur Wahl einer neuen Insassenvertretung wollen die zurückgetretenen Mitglieder weiter amtieren. (Tsp)

rie „Arbeiten statt Brummen“ in der Praxis

Leitungsgesheimer Gustav-Radbruch-Hauses wurde auf 420 Plätze erweitert / „Kein Hotelvollzug“

positiven
ollzugs
ichnete
er Dr.
terung
v-Rad-
uf 420
hbruch
tenden
r. Dies
ohl für
ich für
es nun
. Dies
in die
angene
zeit in

weiter zu unterhalten, ihre Schulden zu bezahlen und ihre Unterkunft in der Haftanstalt teilweise selbst zu finanzieren.

So hätten die Freigänger im vergangenen Jahr rund 4,5 Millionen Mark verdient und davon 1,6 Millionen für Unterhalt, 1,1 Millionen für Haftkosten sowie 250 000 Mark für Schuldentilgungen bezahlt.

Neben den finanziellen Vorteilen erwähnte Günther aber auch die psychischen: „Die Häftlinge gewinnen Selbstvertrauen, weil sie ihre Lebensumstände selbständiger regeln können und ihre sozialen Bindungen nicht jäh unterbrochen werden.“ Denn die Häftlinge können auch Nacht- und Wochenendurlaube in Anspruch nehmen.

Dennoch sei diese Art von Strafvollzug kein „Hotelvollzug“, wie es in der Öffentlichkeit oft abfällig dargestellt werde, unterstrich Günther in Richtung

der Kritiker, die meist nur nach den Mißbrauchquoten fragten. Die Häftlinge unterlägen der „kontrollierenden und unterstützenden Fürsorge des Staates“. Natürlich — so räumte Günther ein — seien mit diesen neuen Regelungen im Strafvollzug auch Risiken verbunden. Die Erfahrungen der Vergangenheit hätten aber gezeigt, daß die Mißbrauchquoten äußerst gering seien. Und der modellhafte Versuch in Hessen habe so gute Erfolge erzielt, daß das Land Baden-Württemberg diese Regelung bereits nach kurzer Zeit übernahm.

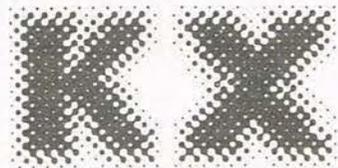
Bis 1986 sei geplant, für den offenen Vollzug geeignete Gefangene nur noch im Zuge dieser Regelung ihre Strafe verbüßen zu lassen. Darum habe man auch mit Hochdruck im Laufe der letzten einhalb Jahre in Frankfurt und Darmstadt nahezu 400 neue Plätze geschaffen.

Nach den Angaben des Leiters des

Frankfurter Gefängnisses. Hermann Eiermann, bietet die Haftanstalt IV nach der Erweiterung insgesamt 560 Plätze, davon 420 für Freigänger. Gebaut wurde das Freigängerhaus vom Staatlichen Hochschulbauamt in Darmstadt. Wie dessen Leiter, Peter Süßkrüb, erklärte, kostete der Bau insgesamt 5,3 Millionen Mark, die Bauzeit betrug 18 Monate. Das Haus, dessen architektonische Gestaltung von bereits bestehenden Freigängerhäusern abgeleitet wurde, hat drei Etagen mit jeweils 40 Einzelhaftsräumen sowie Teeküchen, Esstisch- und Freizeiträumen. Die gemeinsamen Wasch-, Dusch- und WC-Räume liegen zentral in der Mitte des Baus.

Nach den Festansprachen konnte das erweiterte Freigängerhaus (benannt nach einem Justizminister der Weimarer Republik) besichtigt werden, wobei auch Polizeipräsident Dr. Karlheinz Gemmer und Generalstaatsanwalt Horst Gauff zugegen waren. uve

FLUCHT
NACH
PARADIS



Parole: Münchhausen

Herbst 1981 in Berlin. Genauer gesagt, September. Laub raschelte beim Laufen unter den Füßen; das Tageslicht verflüchtigte sich bereits in den frühen Abendstunden. Vermummte Gestalten eilten durch die Straßen: Es war saukalt!

Ein Außenbezirk dieser prachtvollen Stadt machte da keine Ausnahme. Im Gegenteil: Hier sah alles noch viel trostloser, einsamer und kälter aus. Die beiden Kirchtürme, die durch den Nebelschleier zu sehen waren, wirkten irgendwie grotesk, verzerrt und unwirklich. Unbeleuchtet wie sie waren, sahen sie eher abstoßend als einladend aus. Man konnte sich denken was man halb wissend erahnte: Jesus war hier nicht zu Hause; er war ausgegangen. Wahrscheinlich schon seit sehr, sehr langer Zeit.

Licht war in regelmäßigen Abständen rechts und links zu sehen. Gelblich verschwommen, dann von Zeit zu Zeit wieder glei-

chend hell, fast unerträglich. Man konnte Wachtürme erkennen, mit schemenhaften Umrissen menschlicher Gestalten, die auf diesen Türmen, in von Glas umgebenen kleinen Freiräumen ihren Dienst verrichteten und etwas zu bewachen schienen.

Schlagartig wurde einem klar, was man hier sah und wo man sich befand; fröstelte dadurch nur noch mehr.

"Zuchthaus!", schoß es einem durch den Kopf, "Vorsicht!", war die nächste gedankliche Reaktion. 1320 Mann wurden da bewacht. JVA Tegel nannte sich die Anstalt. Es handelte sich um das Berliner Gefängnis.

Mörder, Zuhälter, Kinderficker, Räuber, Diebe, Betrüger, Schläger, einbrecher, auf jedenerdenklichen Paragraphen fielen ein paar Verurteilte, lebten hier in ihrer eigenen Welt. Mußten hier auf Befehl vegetieren, hatten ihre eigenen Gesetze. Über-

leben um jeden Preis, hieß die Devise und genau das war in den grauen, brutalen Gesichtern zu lesen.

Nur die stumpfen Augen ließen erahnen, wie ausgebrannt sie doch alle in Wirklichkeit waren.

Ganz anders dagegen waren die 5 Gefangenen beschaffen, die sich auf dem B-Flügel des Hauses III getroffen hatten. Ihre Gesichter waren gerötet, Zorn sprach aus ihren Augen, ihren Blicken, ihrer ganzen Gestik. Es hatte den Anschein, daß sogar ihre Schatten noch zornig waren und drohend wirkten. "Halt!" und "Gefährlich!", wurde einem hier auf Anhieb signalisiert.

Sie wirkten entschlossen. Sie hatten den Knast satt. Generell waren sie sich einig. Flucht hieß der Ausweg, brutale Gewalt die Lösung, und es fehlte nur noch eins: der Plan!

Deswegen war man hier. Nägel mit Köpfen sollten gemacht werden.

Das Weshalb war klar. Drei Mann waren Lebenslängliche, einer, Langstrafer mit ca. 25 Jahren Knast. Nur der 5. Mann schien nicht so richtig in diese Gruppe zu passen. Knapp ein Jahr hatte er noch zu sitzen, dann würde man ihn draußen wieder auf dem Hals haben.

Das Wie wurde besprochen. Gewalt war Teil ihrer Wesen, und so sah dann auch der Plan aus.

Sprengstoff sollte besorgt werden. Mit Kleinigkeiten gab man sich in dieser Klicke gar nicht erst ab und so mußten es schon 8 Kg Plastiksprengstoff sein. Die Beschaffung wäre kein Problem, warf einer der 5 ein. Er würde das Zeug über einen Bekannten bei der US-Army bekommen; außerdem Waffen, Munition und auch Handgranaten.

Das also waren die Mittel, die Grundlage für die Flucht, und der restliche Plan wurde auf dieser Basis aufgebaut.

3 Kg Sprengstoff erst mal unter die Zentrale des Hauses III und ... "peng!", ca. 5 Beamte würden ihr Leben ausgehaucht haben. Zur Ablenkung, sozusagen. Das hätten, so ein anderer, diese Mistsäue sowie so verdient.

In dem so bewirkten Tohuwabohu, würde man sich dann durch einen Gruppenraum auf den Hof durchsägen. "Engelshaar", schien Stichwort zu sein und fachmännisch wurde allgemein festgestellt, daß die Gitter dann im Nu heraus sein würden.

Die nächste Sprengladung dann an die Mauer. Die restlichen 5 Kg würden dafür gerade noch reichen und das Monstrum von Betonmauer, durchsetzt mit Eisen, würde mit einem gewaltigen Bumms den Geist aufgeben. "Freiheit, die ich meine", stellte der zuerst Gesprochene sarkastisch fest.

Damit nun - und diese Sache bedurfte noch der Klärung - das Anbringen des Sprengstoffes an die Mauer nicht durch die eifrigen Wachposten gestört werden würde, mußte man die Wachtürme von außen unter Beschuß nehmen lassen.

Kleinigkeit, kein Problem, warf erneut derjenige ein, der die US-Beziehungen hatte.

In groben Umrissen wußte jetzt jeder, was getan werden mußte. Die Feinheiten wollte man sich für den nächsten Tag aufheben. Die innerliche Begeisterung der Leute konnte man fühlen; man schlug sich jovial auf die Schultern, sah sich bereits in Freiheit.

Schätzungsweise 10 Tote waren der Preis dafür, exklusive der Kosten für Sprengstoff, Waffen, den Fluchtwagen und die Bezahlung derjenigen, die von draußen auf die Wachposten schießen würden.

Annehmbar, nannte man diesen hohen Preis und freute sich schon auf die Schlagzeilen, die die Zeitungen darüber bringen würden.

Der Beamte, der sie an diesem Abend einschloß bemerkte, daß irgendwas mit ihnen nicht stimmte. So hatte er sie noch nie gesehen. Rote Gesichter, strahlende Augen, Kinne

energisch nach vorne gestreckt. Ja, wirklich, das war ihm neu. Direkt befremdend und unheimlich, wie er meinte. Außergewöhnliches ging in ihm vor. Er tat, was er schon lange nicht mehr getan hatte, er dachte nach. Grübelte so lange, bis ihm das passende Wort für ihren Zustand einfiel: Euphorie, euphorische Stimmung! Und dabei beließ er es dann.

Er konnte ja nicht ahnen, was da alles auf ihn zukommen sollte. Ja, daß diese 5 Mann unbewußt über seinen Tod lächelten. Denn: Er würde Ende September Zentraldienst haben. Ende September! Auf diesen Termin hatten sich die 5 noch kurz vor dem Auseinandergehen geeinigt. Und das war bald!

Der September 1981 sollte mit blutiger Schrift in die Annalen der Tegeler Geschichte geschrieben werden. Etwas noch nie zuvor Dagewesenes sollte in Berlin Tegel geschehen: Ein Blutbad ungeheuren Ausmaßes beim Ausbruch aus dem Knast.

* * *

Na, und weiter? Wir schreiben doch schon 1982, passiert ist aber immer noch nichts!

Stimmt! Weiter stimmt auch, daß so etwas Ungeheuerliches nie passiert wäre.

Das, was sich wie die Einleitung zu einem besonders brutalen Kriminalroman liest, ist die Aussage eines Informanten! Eines Informanten, der wahrscheinlich immer noch unter uns weilt.

Aufgrund dieses utopischen Hinweises wurden 5

unserer Mitgefangenen nach Moabit verlegt. In die dortige UHuAA. Dort sitzen sie leider noch immer.

Was sich der Informant verdiente, oder ob er nur für ihn unbequeme Mitgefangene auf diese Weise aus dem Wege haben wollte, sozusagen mal gratis arbeitete, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich weiß nur, daß 5 Mitgefangene Unbequemlichkeiten großen Ausmaßes in Kauf nehmen müssen, Vollzugspläne aufgehoben wurden und Vermerke in den Personalakten erfolgen werden, die die "5 armen Schweine" nie wieder los werden dürften.

Mich ärgert dabei ganz besonders, daß heutzutage jeder in der Lage ist, jeden anderen zu bezichtigen und zu verdächtigen, ohne konkrete Beweise dafür bringen zu müssen; der Verdächtige und Bezichtigte aber vollkommen hilflos diesen Anschuldigungen ausgesetzt ist und erst in den sauren Apfel der angeordneten Konsequenzen zu beißen hat, ehe ermittelt wird. Wenn ermittelt wird. Der Gedanke an Vorbeugehaft erscheint mir da sehr naheliegend. Wehren kann man sich gegen solche anonymen Anschuldigungen gar nicht. Blankes Ohnmachtsgefühl und rasende Wut gegenüber solcher Ungerechtigkeit ist das Resultat.

Denn: Anonyme Tipgeber werden nicht einmal mehr den Gerichten namentlich gemacht. Die Realität des Anstaltslebens und entsprechende Termine haben das deutlich gemacht.

Was mich schon gar nicht mehr wundert ist, wie leichtgläubig doch unsere Sicherheitstruppe reagiert hat. Für sie, so

sieht es aus, schien wohl offensichtlich alles klar zu sein. 3 Lebenslängliche: alle wegen versuchter oder gelungener Flucht schon aufgefallen. Plus einem schweren Jungen in Gestalt eines Langstrafers, dem man schon seit eh und je alles zugetraut hat. Warum man allerdings auch den Kurzstraffer mit in diese Gruppe einbezog, weiß wohl nur der liebe Gott alleine.

Daß so ein Hinweis - sei er nun gerecht oder nicht - manchmal ganz gelegen kommen kann, kann ich mir jedenfalls vorstellen. Wer eine Sicherungs- und Sicherheitseinrichtung, wie die hier in Tegel, noch ausbauen und erweitern will, der muß wahrscheinlich erst die Dringlichkeit seines Anliegens nachweisen. Was aber dient der Dringlichkeit und der Notwendigkeit mehr, als solch ein "spektakulärer" Ausbruchversuch?

Aufgrund einer "Kleinen Anfrage" beschäftigte sich sogar das Abgeordnetenhaus mit der Verlegung dieser 5 Gefangenen.

Ergebnis: In den nächsten Monaten werden in der JVA - Tegel umfangreiche bauliche-technische Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, bzw. abgeschlossen werden, die zu einer erheblichen Verbesserung der Anstaltsicherheit führen dürften. Die Gefangenen vor Abschluß dieser Arbeiten zurückzuverlegen, erscheint aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar.

So jedenfalls meinte der Senator für Justiz in seiner Antwort auf die Anfrage vom 17. 12. 1981.

Ist man denn nicht so

langsam auch dort der Meinung, hier einer Falschinformation aufgesessen zu sein?

Münchhausen hat, hier und heute, in diesem Informanten einen würdigen Nachfolger gefunden. Aber nur was das Lügen betrifft. An Gemeinheit hat er ihn um mindestens 100% übertroffen.

Es wäre, so finde ich, nur gerecht, solchen Informanten mal das zu gewähren, was sie anderen einbrocken. Herben Knast und Absonderung. Zerstörung dessen, was sie sich in langen Jahren der Haft angeschafft haben. Manch potenzieller Denunziant würde sich dann überlegen, ob er Falschinformationen über seine Mitgefangenen verbreitet.

Rufmord, in Freiheit begangen, kann man jedenfalls gerichtlich verfolgen. Und hier?

Zur Entscheidung des Senats. Nur schwache Leute bleiben bei einer einmal gefaßten Meinung oder ganz sture, wenn sich herausstellt daß die Entscheidung die getroffen wurde falsch war.

Stärke dagegen beweißt derjenige, der ruhig einmal zugibt, Fehler begangen zu haben ... und dann dementsprechend handelt.

-war-



Insassenvertretung
der Teilanstalt III
der UHuAA Moabit

1000 Berlin 21, den 10. 1. 1982
Alt Moabit 12a

An den/die
Senator für Justiz
Leiter der UHuAA Moabit
Leiter der Teilanstalt III
Anstaltsbeiräte
Presseverteiler

Betr.: Arbeitsbehinderung der Insassenvertretung der Teilanstalt III der
Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit

hier: Rücktritt der Insassenvertretung der TA III

Hiermit erklärt die Insassenvertretung der Teilanstalt III der Untersuchungs-
haft- und Aufnahmeanstalt Moabit ihren gemeinsamen

R Ü C K T R I T T

mit folgender

BEGRÜNDUNG:

Aufgrund dessen, daß die Insassenvertretung (I.V.) der Teilanstalt III der UHuAA Moabit mit ihren - berechtigten - Anregungen und Anträgen bei der Teilanstaltsleitung III (Moabit) stets auf taube Ohren gestoßen ist und immer nur 'abgeschmiert' wurde, sieht sich die I.V. n i c h t mehr in der Lage, ihren, von den übrigen Insassen der TA III der UHuAA Moabit kraft Wahl erteilten Auftrag nach StVollzG § 160 zu erfüllen.

Im Hinblick darauf, daß die I.V. von Verfügungen pp. - speziell in bezug auf Streichungen von Lebensmitteln aus der Gef.-Einkaufsliste - nicht ausreichend in Kenntnis gesetzt, sondern vor vollendeten Tatsachen gestellt wird, sieht die I.V. eine kontinuierliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der hiesigen Anstaltsleitung nicht mehr gewährleistet.

Die I.V. hat daher e i n s t i m m i g beschlossen, ihr Recht aus StVollzG § 160 einschneidend gefährdet zu sehen und hieraus die Konsequenzen des s o f o r t i g e n R ü c k t r i t t s zu ziehen.

Die I.V. wird ab sofort nicht mehr offiziell als "Sprachrohr" für die Insassen der TA III tätig sein und somit auch nicht mehr als Alibi für die Anstaltsleitung und die Senatsbehörde funktionieren.

Bei der gegebenen Sachlage ist sich die I.V. hierzu zu schade.

Die I.V. wird allenfalls kommissarisch unerledigte Handlungen abwickeln.

Dieser Rücktritt erfolgte e i n s t i m m i g und hat s o f o r t i g e W i r k u n g zu Folge.

gez. Schäfer

gez. Jürgensen

gez. Taubeneck

gez. Bathis

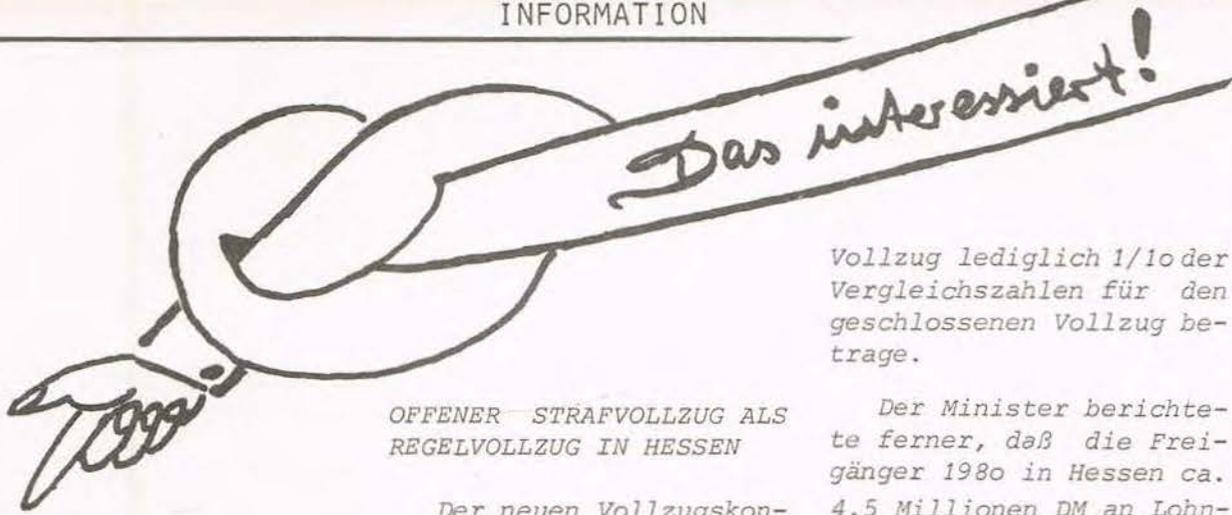
gez. Krause

gez. Hapka

gez. D.-H. Schmidt

gez. Scharf

gez. Starke



STRAFTATEN WÄHREND DER BEURLAUBUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage teilte Justizminister Inge Donnepf mit, daß die Zahl der Fälle, in denen Gefangene während der Abwesenheit von der Anstalt erneut straffällig werden, im Lande Nordrhein-Westfalen unter einem Prozent liege. Danach wurden in einer Stichprobe für den Zeitraum von vier Monaten (vom 1.1. 1977 bis 30.4. 1977) 13.736 Fälle von Urlaub, Ausgang, Freigang und Entweichungen erfaßt. In 107 Fällen (= 0,78%) waren bis zum 30. 6. 1977 neue Straftaten bekannt geworden. Der Erhebung zufolge war also jeweils einer von 128 Gefangenen, die an Urlaub, Ausgang oder Freigang teilgenommen hatten oder entwichen waren, erneut straffällig geworden. Von den 107 begangenen Straftaten waren 5 Körperverletzungsdelikte, 8 Raubdelikte, 62 Diebstahlsdelikte, 2 Sexualdelikte und 30 sonstige Delikte.

(Aus: Informationen des Presse- und Informationsamtes der Landesregierung Nord-Rheinwestfalen vom 17. 7. 1979)

OFFENER STRAFVOLLZUG ALS REGELVOLLZUG IN HESSEN

Der neuen Vollzugskonzeption zufolge, die Justizminister Dr. Günther dem Unterausschuß Justizvollzug des hessischen Landtages vorstellte, sollen künftig grundsätzlich alle geeigneten Verurteilten unmittelbar in offene Justizvollzugsanstalten geladen werden. Davon ausgenommen sind lediglich Gefangene, bei denen unter Sicherheitsgesichtspunkten Bedenken bestehen oder bei denen zu befürchten ist, daß sie die gelockerte Vollzugsform mißbrauchen werden. Dadurch soll in Hessen der offene Vollzug zum Regelvollzug werden. Hierfür werden ab 1982 über 900 Haftplätze im offenen Vollzug zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, daß jeder vierte Gefangene seine Strafe als Freigänger wird verbüßen können. Nach dem Bericht des Ministers sind Befürchtungen, eine Ausweitung des offenen Vollzugs beeinträchtigt die öffentliche Sicherheit, unbegründet. Dafür sprächen bisherige Erfahrungen und kriminologische Forschungsergebnisse, wonach die Rückfallquote der aus dem offenen Vollzug Entlassenen wesentlich geringer sei als der aus dem geschlossenen Vollzug Entlassenen und wonach die Mißbrauchsquote bei Beurteilungen aus dem offenen

Vollzug lediglich 1/10 der Vergleichszahlen für den geschlossenen Vollzug betrage.

Der Minister berichtete ferner, daß die Freigänger 1980 in Hessen ca. 4.5 Millionen DM an Lohnzahlungen und Ausbildungsbeihilfen erhalten hätten. Davon seien mehr als 1.5 Millionen DM zur Unterstützung der Familien verwendet worden. Die im Jahre 1980 aus der Haft entlassenen Freigänger hätten bei ihrer Entlassung über Spareinlagen von mehr als 300 000.- DM verfügen können. An Bargeld seien ihnen bei der Entlassung über 500 000.- DM ausgezahlt worden.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 22. 10. 1981)

AUSBILDUNG VON STRAFFÄL-LIGEN JUGENDLICHEN ZU SPORTÜBUNGSLEITERN

Im Rahmen eines Modellversuchs an der Jugendvollzugsanstalt Iserlohn (Nordrhein-Westfalen) wurden jugendliche Strafgefangene zu lizenzierten Sportübungsleitern ausgebildet. Sie sollen nach ihrer Entlassung Lehraufgaben im Breitensport übernehmen. Größere Schwierigkeiten bei der Aufnahme der jungen Übungsleiter in die Sportvereine werden nicht erwartet. Das Projekt ist bisher das erste seiner Art im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland.

Strafvollzugsgesetz

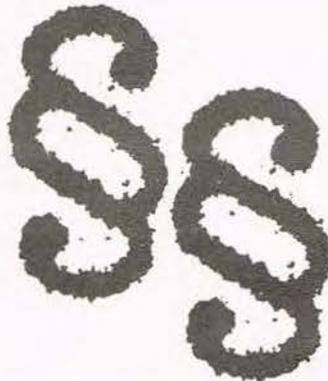
§§ 109, 120 Abs 1 StVollzG,
§ 147 StPo, § 28 VerwVerfG

1. Der Gefangene hat kein allgemeines, selbständiges Recht auf Akteneinsicht gegenüber der Vollzugsbehörde. Ein solches Recht steht auch dem Verteidiger nicht zu.
2. Das StVollzG regelt die Akteneinsicht nur auf das gerichtliche Verfahren (§§ 109 ff.). Aus § 120 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 147 StPo ergibt sich die Befugnis des Verteidigers, diejenigen Verwaltungsvorgänge einzusehen, die dem Gericht zur Verwertung vorliegen. Diese Befugnis steht dem Verteidiger schon zu, ehe das Gericht mit der Sache befaßt wird (z. B. zur Prüfung der Erfolgsaussichten eines Antrags nach § 109). Sie erlischt mit dem Erlaß einer anfechtbaren Maßnahme.
3. Das StVollzG enthält demgegenüber keine Regelung der Akteneinsicht für das Verfahren der Vollzugsbehörde. Nach der Gesetzeslage ist davon auszugehen, daß an eine Akteneinsicht der Gefangenen im Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht gedacht ist.
4. Eine direkte Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das ein eingeschränktes Recht auf Akteneinsicht vorsieht (§ 28), auf den

Strafvollzug ist ausgeschlossen. Eine entsprechende Anwendung kann im Hinblick auf Eigenart und Inhalt der Gefangenenpersonalakten allenfalls mit Einschränkungen in Betracht kommen.

5. Legt der Gefangene der Vollzugsbehörde dar, daß er zur Wahrnehmung bestimmter Rechte oder berechtigter Interessen auf eine Einsicht in bestimmte, auf diese Rechte sich beziehende Teile seiner Personalakten angewiesen ist, hat die Vollzugsbehörde aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob ihm die erwünschte Einsicht gewährt werden kann. Bei dieser Prüfung hat sie die Interessen des Gefangenen mit denen des Strafvollzugs gegeneinander abzuwägen. Überwiegen die Interessen des Gefangenen, kann eine Einsicht nicht verwehrt werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. 3. 1980 - 2 Vollz (Ws) 7/80 -



§ 13 StVollzG, VVStVollzG Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 zu § 13

1. Dem Strafgefangenen ist weder nach dem StVollzG noch nach einem anderen Gesetz ein Anspruch auf Gewährung einer Urlaubsbeihilfe aus Haushaltsmitteln eingeräumt.
2. Gehört ein Gefangener dem gemäß VV Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 zu § 13 StVollzG aus Haushaltsmitteln zu fördernden Personenkreis an, so hat er einen aus dem Gleichbehandlungsgebot abzuleitenden Anspruch auf fehlerfreien Ermessensmißbrauch bei Zuteilung der öffentlichen Mittel.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 16. 4. 1980 - Ws 231/80 -

§§ 13, 115 Abs. 3 StVollzG

Der Antrag eines Gefangenen auf Gewährung des Regelurlaubs erledigt sich im allgemeinen nicht schon dadurch, daß die für den Urlaub konkret gewünschte Zeit verstrichen ist. Wenn der Antrag nicht deutlich etwas anderes ergibt, ist vielmehr davon auszugehen, daß es dem Gefangenen in erster Linie darauf ankommt, überhaupt Urlaub zu erhalten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 2. 6. 1980 - 3 Ws 181/80 -

arbeitsbetrieb druckerei / setzerei

Als er vor über 500 Jahren die Buchdruckerkunst erfand, hatte der alte Johannes Gutenberg wohl nicht mal geahnt, wie tiefgreifend seine Erfindung sein würde und sie erheblich dazu beitragen sollte, die Welt zu verändern.

Man kann auch nicht sagen, ob er sich heute die Meinung derjenigen zu eigen machen würde, die seine Erfindung verfluchen, auf Hetzschriften und "Massen-Meinungs-Macherei" verweisen, von zuviel "Geschriebenem" sprechen, an Verteufelung denken und Rückschritt meinen; oder ob er sich zu der Mehrheit bekennen würde, für die der Druckvorgang nicht mehr wegdenkbar ist. Speziell auf diese Problematik hingewiesen, würde er wohl auf die 2 Seiten jeder Medaille zu sprechen kommen, die allen Dingen gegeben ist und somit die Angelegenheit auf sich beruhen lassen.

Im Grunde genommen ist diese hypothetische Gewissensbefragung des Johannes Gutenberg auch nicht so wichtig, da wir von der Realität ausgehen müssen und somit bindend festzustellen haben: Es gibt den Druck, es wimmelt von Druckereien/Setzereien. Es gibt dieses Druckereien überall auf der Welt. In Deutschland hier gibt es fast keinen Knast, in dem sich nicht eine Anstaltsdruckerei befindet.

In unserer neuen Serie über die Anstaltsbetriebe der JVA Tegel befassen wir uns diesmal mit der Druckerei/Setzerei.

Bereits seit dem Bestehen dieser Anstalt gibt es hier einen Betrieb für Druckarbeiten. Betriebe dieser Art sind typisch für Strafanstalten, da die Arbeiten in geschlossenen Räumen erfolgen, somit die immer einkalkulierte Fluchtgefahr auf ein Minimum reduziert werden konnte und genau kalkulierbar wurde. Druckerei im Knast auch deswegen, um den immensen Verbrauch an Formularen bei der Justiz und im Vollzug kostensparend zu sichern.

Doch wie so vieles im Vollzug, begannen sich auch in diesem ursprünglichen Denkschema Seiten zu verschieben, Meinungen zu verändern. Neuanschaffungen von Maschinen erfolgten, mehr Leute konnten produktiv beschäftigt werden und vor 11 Jahren begann man sogar in der Setzerei mit der Ausbildung von Lehrlingen. Die festgelegten und starren Beziehungen zwischen Gefangenen und Beamten wurden transparenter, weicher: gewannen an Menschlichkeit und machten viele Gefangene so erst einmal resozialisierungsbereit.

Besichtigt man diesen Betrieb heute, so ist er von einer Druckerei in der freien Marktwirtschaft

kaum zu unterscheiden. Erst wenn man genauer hinsieht und einen Uniformierten mit den obligatorischen Riesenschlüsseln erblickt, klingelt es sozusagen; obwohl man ja weiß wo man ist, viele Türen hat durchlaufen müssen um hierher zu kommen, für diesen "Knastbetrieb" angemeldet ist.

In diesem speziellen Betrieb also sind im Durchschnitt 45 Inhaftierte beschäftigt und verdienen sich hier ihren Hungerlohn. Letzteres nur im Vergleich zu dem Verdienst von draußen; auf die handelsüblichen Prozente der Ecklöhne von hier drinnen bezogen, liegt der Verdienst der Arbeitenden prozentmäßig gleich mit dem ihrer Kollegen, die in den anderen Anstaltsbetrieben arbeiten.

Man fängt in der Druckerei/Setzerei mit der Lohngruppe III (5.90 DM) an und qualifiziert sich dann bei der entsprechenden Arbeit auf Lohngruppe IV (6.60 DM). Gelernte Drucker/Setzer und die 3 Arbeiter der Linotype erhalten Lohngruppe V (7.37 DM). Zuzüglich der Prozente (bis zu 30% und Schmutzzulage) für qualitativ gute Arbeit und dem Abzug von einem Drittel für die Rücklage, setzt sich so der monatliche Einkauf jedes einzelnen zusammen.

Von diesen 45 Beschäftigten sind 20% Ausländer,

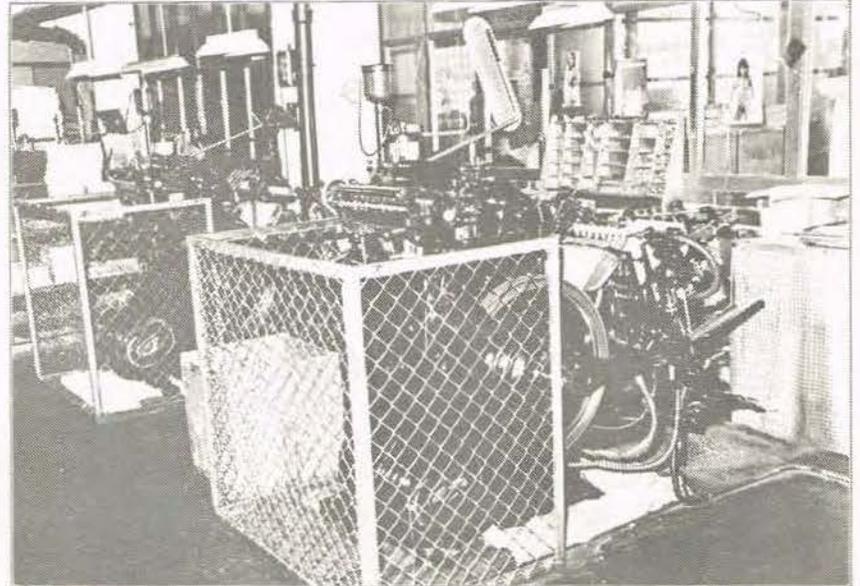
die teilweise schon sehr lange in diesem Betrieb beschäftigt sind und sich ausgesprochen wohl dabei fühlen; wie wir uns überzeugen konnten.

Beaufsichtigt wird dieser Betrieb von 5 Beamten, die alle eine abgeschlossene Berufsausbildung als Setzer oder Drucker haben. Herr Varnozka ist der Leiter des Betriebes und teilt sich mit Herrn Braun einen Büroraum in der 1. Etage des Betriebes. Dort erfuhren wir dann auch näheres über die Ausbildung der Lehrlinge.

Seit 1971 werden lückenlos Setzer ausgebildet. Wenn hier von lückenlos gesprochen wird muß erwähnt werden, daß nicht jedes Jahr neue Lehrlinge anfangen, die Ausgelerten also Platz für den Nachwuchs machen, sondern alle 3 Jahre kontinuierlich neue Lehrlinge anfangen und dann über den 3 Jahres-Zeitraum lückenlos betreut werden. Bis heute haben alle ihre Prüfungen bestanden und die Benotungen lagen zwischen "Sehr gut" und "Ausreichend".

Im Moment sind 4 Setzerlehrlinge im Betrieb, die sich im 3. Lehrjahr befinden. Sie haben eine kleine Abteilung für sich, in der sie ihre Setzarbeiten ausführen können. Einmal in der Woche ist Berufsschule und der Unterricht setzt sich aus 2 Teilen zusammen: fachbezogener Unterricht (es kommt ein Lehrer aus der Gutenberg-Oberschule) und Gemeinschaftskunde. Deutsch und Rechnen sind Grundfächer zur Ausbildung als Setzer. Auch Schreibmaschinenschreiben ist sehr wichtig. Wichtig aus dem

Grunde, da die neuzeitlichen Setzmaschinen (z.B. Fotosatz) mittels Tastatur zu bedienen sind, die der Schreibmaschine gleichen. Das Blindschreiben kann in der Setzerei erlernt werden. Dafür sind



Tiegeldruckpresse

elektrische Schreibmaschinen vorhanden (elektrisch wegen des leichten Anschlags, den auch die Setzmaschinen haben), die für diesen Zweck als "ausgesondert" - also fiskalisch abgeschrieben - zur Verfügung gestellt wurden. Mögliche Hilfen zum Erlernen ihres Berufes werden den Lehrlingen gerne gewährt. Fachbücher sind vorhanden, sogar Taschenrechner wurden zur Verfügung gestellt.

Dank der Hilfe und des besonderen Einsatzes der Soz.-Päd.-Abteilung - hier besonders Rektor Swinne, Frau Montano und Herr Rektor Stöppel - wurden solcherart anfallende Probleme sofort beseitigt, eventuell auftauchende Schwierigkeiten bereits im Vorfeld bereinigt.

Um den Lehrlingen und technisch interessierten

Druckereibesetzungsbeschäftigten noch mehr Gelegenheiten zu bieten Berufsfähigkeiten zu erwerben, erteilen Beamte auch am Sonnabend für 3 Stunden technischen Unterricht an den Druckmaschinen. (Oder: Um den

praktischen Teil des Berufsschulunterrichts abdecken zu können, werden am Sonnabend diese 3 Stunden mit Ausbildungs- oder Prüfungsarbeiten abgedeckt.) Hier handelt es sich im wahrsten Sinne des Wortes um ein "Soll" für die Lehrlinge der Setzerei. Den angelernten Druckern dagegen ist es freigestellt, ob sie daran teilnehmen wollen oder nicht; doch wird von ihnen sehr häufig davon Gebrauch gemacht. Nebenbei: Der Maschinenpark der Druckerei umfaßt 16 verschiedenste Druckaggregate; angefangen vom DIN-A4-Tiegel bis zu den DIN-A2-OHZ.

Trotz dieser vorher erwähnten besonderen Hilfestellung in Sachen Ausbildung - und hier sollte von kompetenter Seite sofort etwas unternommen werden - sieht es für neue Lehrlinge schwarz aus. Ab 1983

werden die Prüfungen der Industrie und Handelskammer nur noch für den Bereich Fotosatz abgenommen. Der gute alte Bleisatz ist dann passé - die Neuzeit hat auch für Auszubildene seine technische Gültigkeit. Die Technik von draußen hat uns hier drinnen überholt. So ist es dann auch nicht weiter verwunderlich, wenn beide Beamte, Herr Varnozka und Herr Braun, das "up to date-Bleiben" in Hinsicht auf die Auszubildenen auf den Platz 1 ihrer Wunschliste gestellt haben.

Hier sollten trotz der hohen Kosten, Investitionen vorgenommen werden. Sie lohnen sich auf jeden Fall. Bleibt man aber bei dem heute vorhandenem Setzsystem und stellt sich nicht voll auf den Fotosatz um, so werden die jetzt noch in der Ausbildung Stehenden eventuell die Besten, mit Sicherheit aber die "Letzten" sein.

Die auszuführenden Arbeiten sind Behörden- und Anstaltsarbeiten und den überwiegenden Anteil daran hat die Justiz in Form von Formularen, Briefköpfen, Anträgen verschiedenster Art, usw. usw.

Gedruckt wird auf zwei verschiedenen Systemen; dem Offset-Druck, bei dem es sich um die moderne Art des Druckens handelt (hier kann bis DIN-A3 gedruckt werden) sowie dem Buchdruck, der noch 2/3 des gesamten Maschinenparks ausmacht.

Gesetzt, wenn man so will, wird nach drei Systemen. Da wäre erst einmal der normale Handsatz, bei dem man - unter Zuhilfenahme von Handsatz-Lettern und nach vorherigem Ausrechnen nach dem

(druck-typisch) typographischen System (1m = 2660p / 1mm = 2,66p / 1 Typometer = 300mm = 798p = 133 Nonpareille) - Buchstaben für Buchstaben, Blindmaterial und Durchschüsse benutzt; fertige Satzteilchen und schließlich die zu druckende Seite fertigstellt.

Die zweite Art ist die Herstellung von fertigen Satzteilchen auf der Linotype-Maschine; einer Ma-



Linotype

schine, die den Wert von 75 000 DM verkörpert und drei Mal in der Setzerei vorhanden ist.

Schließlich die moderne Art des Setzens: der Fotosatz. Hierfür ist eine Diatype und eine Diatext-Maschine vorhanden. Für die Ausbildung der Lehrlinge reicht das jedoch nicht aus, da alleine für die Formular-Produktion diese Maschinen ausgelastet sind.

Natürlich ist auch die so unerläßliche Reprokamera (und Zubehör) vorhanden. Doch an ihr bedarf es einer besonderen Ausbildung; es hat mit den Auf-

gaben des Setzers eigentlich nichts zu tun.

Hier gleich ein Hinweis: Gefangene, bitte melden! Ein richtiger Reprofotograf wird dringend gesucht.

Der normale Arbeitsgang ist wie folgt. Der Kunde erteilt einen Auftrag, der dann im Büro des Betriebsleiters landet. Diesem Auftrag wird eine sogenannte "Arbeitstasche" angefügt, auf der im Büro vermerkt wurde, was gemacht werden soll, wie und wo. Also: eventuelles Formblatt und Muster, die zu benutzende Papierstärke, Papierart, Druckauflage und bis wann der Auftrag ca. ausgeführt sein muß, auf welcher Art von Maschinen der Druck zu geschehen hat.

Diese Arbeitstasche holt sich dann der Setzer und fertigt den Druckstock an. Entweder im Handsatz, Linotype oder Fotosatz. (Fotosatz: Hier müssen erst Filme hergestellt werden, die unter spezieller Lichteinwirkung auf beschichtete Platten im chemischen Verfahren übertragen werden und so den eigentlichen Druckvorgang im Buch- oder Offsetdruck erst ermöglichen.)

Nachdem - um beim Handsatz zubleiben - der Setzer den Satz fertiggestellt hat, geht dieser noch einmal in das Büro, wo dann die Beamten Korrektur lesen, um eventuelle Fehler ausmerzen zu lassen. Natürlich geht nicht der Satz als solcher zum Korrekturlesen, sondern von dem hergestellten Satz wird ein Andruck gemacht und dieser wird dann genauestens kontrolliert. Vorbestimmte Korrektur-Zeichen (in jedem Duden ste-

hen sie vorne drin und können nachgelesen werden) weisen den Setzer danach auf der Korrektur-Fahne auf die jeweils speziellen Fehler hin.

Ist der Satz komplettiert und "druckreif", wird er ins Stehsatzregal gelegt und verbleibt dort, bis der für diesen Druck zuständige Drucker ihn abholt und die weitere Fertigung des Auftrages übernimmt.

Ist er soweit die Arbeit zu übernehmen, holt er sich Satz und Arbeits-tasche. Das benötigte Papier - Stärke und Menge ist ja notiert - fordert er an und es gelangt zuerst an den Papierschneider. Hier werden die erforderlichen Nutzen (Menge und Größe) aus großen (61 X 86 cm), gestapelten Bogen zusammengelegt und herausgeschnitten. Es existiert eine programmierbare Schneidemaschine - der Bediener derselben ist mit gutem Recht ein Empfänger der Lohngruppe V, plus der Prozente.

Nach dem Aufschneiden des Papierses kann nun der eigentliche Druckvorgang beginnen. Nach Beendigung des Druckens gehen die bedruckten Papiere nochmals zur Schneidemaschine, wo sie bei einem nochmaligen Beschnitt die letzte Feinheit erhalten: saubere Kanten.

Danach verbleibt nur noch der Vorgang des Einpackens - sauber und fest, damit auch alles gut beim Kunden ankommt - und danach geht das Endprodukt in den Versand. Fertig!

Soviel zu einem kompletten Arbeitsvorgang in der Druckerei/Setzerei.

Mit Ausnahme des Raumes

für die Linotype-Maschinen (es ist der einzige Raum im Altbau und unverputztes Mauerwerk sorgt dort für ungemütliche Keller-Atmosphäre), kann man von sauberen Arbeitsräumen sprechen. Das Betriebsklima ist gut, und die Inhaftierten arbeiten gerne dort. (Nicht zu vergessen: Auf die Arbeitsverhältnisse

nes Berufes sehr, sehr schwer. Wer es dennoch fertig bringt, sich selber an den Haaren zu ziehen und zu lernen, sein somit an den Tag gebrachtes Handeln deutlich zeigt, daß er selber an seiner Resozialisierung - mehr als alle anderen - mitarbeitet, der sollte diesen kleinen "Bonbon" schon erhalten.



Stehsatzregal

der Anstalt bezogen und unter diesen speziellen Haftbedingungen.)

Der Beruf des Setzers ist abwechslungsreich und erfordert Geschick, auch Liebe zum Beruf. Zu Erlernen gibt es eine ganze Menge - teils sehr komplizierter Natur -, so daß auch eine gewisse Intelligenz Voraussetzung ist.

Auch Negatives nahmen wir zur Kenntnis. Von einem der Lehrlinge wurde geklagt, daß es für sie (die Lehrlinge) keine Prozente für gute Arbeitsleistung gibt. Warum eigentlich nicht?

Gerade unter den gegebenen Umständen fällt den meisten Insassen die Motivierung zum Erlernen ei-

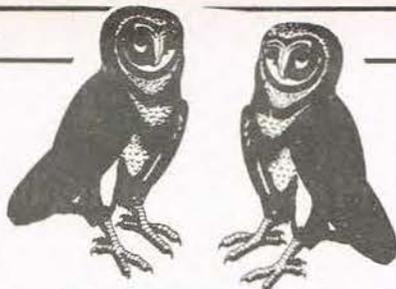
Diese Ansicht teilt Herr Varnozka nicht. Er meint hingegen, daß das Angebot - nämlich Lernen zu dürfen - schon "Bonbon" genug sei.

Noch etwas sollte geändert werden. Früher bekamen die Setzer/Drucker Milch als Sonderration. Dafür sprachen gesundheitliche Erwägungen. Leider ist das schon lange vorbei. Wir meinen, auch im Zeitalter der Sparmaßnahmen sollte die Milchverteilung an diesen Betrieb wieder erfolgen. Wie heißt es doch im § 56 StVollzG so schön?

"Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen."

Wenn man diesen Betrieb unter dem Strich beurteilt kommt man auf den Nenner: In der Druckerei/Setzerei zu arbeiten kann den Mitgefangenen nur empfohlen werden.

-war-



Unter uns:

NACHTRAG

Durch die so kurz hintereinander erfolgte Besichtigung der Buchbinderei und Druckerei/Setzerei fiel uns auf, daß für die 45 Gefangenen der Druckerei/Setzerei 5 Beamte zuständig sind, während die Buchbinderei, die ja 55 Gefangene beschäftigt, mit 3 Beamten auszukommen hat.

Hier sollte man doch dem Herrn Nitzsche von der Buchbinderei entgegenkommen, einen Buchbindermeister hinzunehmen und dadurch auch in diesem Betrieb die Lehrlingsausbildung fördern.

-war-



"Nachts wenn der Teufel kam", hieß ein Film, bei dem Mario Adorf die Hauptrolle spielte. Bei den nächtlichen Filzungsaktionen handelt es sich aber um Leute der Sicherheitstruppe. Bitte, nicht verwechseln!

Aus Zeitmangel - hoffentlich nicht aus Desinteresse - kam es leider immer noch nicht zu dem angekündigten Interview mit dem neuen Anstaltsleiter, Herrn Halvensleben. Die Hoffnung, es doch noch in der nächsten Zeit bringen zu können, geben wir jedoch nicht auf.

Widersprochen werden muß der Auffassung, Frau Ziegler wäre in Haus II nicht so gerne gesehen. Ihr häufiges Auftauchen in Haus III dürfte andere Gründe haben. Wir tippen auf Heimweh oder mütterliche Fürsorge. Heimweh können wir verstehen. Handelt es sich dagegen um letzteres, hoffen wir, daß diese Gemütswallung sich nicht auf den neuen Teilanstaltsleiter bezieht.

Daß es demnächst für Langstrafer "Gummipuppen" auf Leihbasis geben soll, halten wir bei der momentanen Finanzmisere für äußerst unwahrscheinlich. Auch die Psychologen dürften da noch ein Wörtchen mitzureden haben. Eine solche Fixierung auf tote Gegenstände wird gar nicht gerne gesehen. Guter Rat ist nicht teuer: "Seid freundlich zu euren Nachbarn."

-war-

Wenn der Spitzel lockt

Die Karlsruher Richter billigen fragwürdige Praktiken der Polizei

Von Arthur Kreuzer

Zur Aufklärung von Verbrechen setzt die Polizei in wachsender Zahl Vertrauensleute, V-Männer, oder Lockspitzel ein. Nicht selten stiften sie Unschuldige zu Straftaten an. Arthur Kreuzer, Kriminologe in Gießen, greift die Rechtsprechung an, die die Grenzen, in denen der Lockspitzel agieren darf,

nach seiner Ansicht, zu weit zieht.

Der polizeiliche Lockspitzel - von Strafrechtlern auch "agent provocateur", von Kriminalisten "V-Mann" genannt - ist uns nicht nur aus "Krimis" geläufig. Seit langem erfüllt er tatsächlich wich-

tige Dienste im kriminalpolizeilichen Alltag.

Der Lockspitzel ist meist Beschuldigter. Er bietet der Polizei seine Dienste als "V-Mann" an. Daneben gibt es noch Polizeibeamte, die selbst in der Untergrundfahndung als "agents provocateurs" arbeiten. Außer konkreten

Tips erwartet man vom Lockspitzel gelegentlich, daß er daran mitwirkt, Verdächtige in schwer durchschaubaren Kriminalitätsmilieus zu überführen. Er stiftet andere zu Straftaten an; vom V-Mann informiert, nehmen Polizeibeamte die Täter dann auf frischer Tat fest. Der länger dienende Lockspitzel bleibt im Strafverfahren verdeckt; oft wird lediglich "sein" Polizeibeamter als "Zeuge vom Hörensagen" vernommen. Als Gegenleistung erhält der V-Mann Geld; auch erwartet er Nachsicht in seiner eigenen Strafsache.

Wiewohl in der Rechtslehre noch umstritten, wird dieser polizeiliche Zuträger höchststrichterlich nach und nach anerkannt. Für den Bundesgerichtshof (BGH) ist es "feststehende Rechtsprechung, daß im Rahmen der Bekämpfung besonders gefährlicher und schwer auflösbarer Kriminalität, insbesondere auch der Rauschgiftkriminalität, auf den polizeilichen Lockspitzel nicht verzichtet werden kann." Andererseits stehe außer Frage, daß es Grenzen gebe, "deren Nichtbeachtung als ein dem Staat zuzurechnender Rechtsverstoß in das Strafverfahren hineinwirken dürfe".

Am 15. April 1980 befand der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) die Grenze als noch gewahrt in folgendem Fall: Ein Untergrundfahnder geriet an einen Haschischdealer. Dieser prahlte aus Minderwertigkeitsgefühlen, er könne Haschisch in größeren Mengen besorgen. "Der Polizeibeamte, dem er nur als Kleindealer bekannt war, sagte ihm, er

würde 'wesentlich mehr abnehmen'. Mit dieser Versicherung und dem Hinweis, daß "eine kleine Menge es doch nicht bringe", überredete der Polizeibeamte ihn, sich auf ein 'Heroingeschäft großen Umfangs', einzulassen", heißt es im Urteil. Im weiteren Verlauf kam es zu Transaktionen von 40 Gramm Heroin. Das Landgericht hatte Bedenken, den Angestifteten auch wegen dieser Tat zu verurteilen. Doch die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Dem BGH genügte es, daß der Polizist den Eindruck haben durfte, der bislang als Kleindealer von Haschisch Bekannte könne Interesse an einem größeren Heroingeschäft zeigen.

Diese Entscheidung mag allenfalls noch hinnehmbar sein. Es ging nämlich - mit den Worten der Karlsruher Richter - darum, "die allgemeine Entschlossenheit zur Tat zu konkretisieren". Doch wird die vom BGH selbst markierte Grenze eindeutig in einer Entscheidung des 2. Strafsenats vom 6. Februar 1981 überschritten.

Der Fall lag so: Gegen N. lief ein Rauschgiftverfahren. Deswegen wollte er für die Polizei Rauschgift händler ermitteln und überführen. Ihm wurde für den Erfolgsfall Geld versprochen. Außerdem erhoffte N. Vorteile im Strafverfahren. Er wandte sich aber nicht an Dealer. Sein Opfer war A., ein "nicht vorbestrafter, unbescholtener, des Handels mit Rauschgift bis dahin nicht verdächtigter" Türke. N. sprach A. "auf gut Glück" an, ob er eine größere Menge Heroin liefern könne. A. lehnte das Ansinnen ab. Erneut angesprochen,

sagte er zu, sich einmal umzuhören. Nach mehreren Gesprächen bahnte A. schließlich ein Heroingeschäft für 12- bis 13.000 Mark an. A. wurde gefaßt und als Nicht-Vorbestrafter mit über zwei Jahren Freiheitsstrafe belegt. Der BGH billigte die Verurteilung. Dies, obwohl zuvor überhaupt kein Verdacht gegen A. bestanden hatte, obwohl er keine Straftat begangen hätte, wäre er nicht von dem polizeilichen Lockspitzel dazu verführt worden. "Eine andere Beurteilung wäre nur geboten, wenn der agent provocateur in nachhaltiger Weise auf den Täter eingewirkt hätte", sagen die Karlsruher Richter. Hier wird der Verführte tatsächlich, wie es ein Staatsanwalt einmal kritisch formulierte, "zum bloßen Objekt staatlichen Handelns herabgewürdigt".

Ob der Bundesgerichtshof wohl die Folgen seiner Entscheidung erwogen hat? Sind schon Gerichte so nachsichtig, wird die polizeiliche Praxis noch weiter gehen. Lange zuvor warnte ein Insider vor Gefahren der Demoralisierung: Untergrundfahnder müßten erst "resozialisiert" werden, ehe man sie in anderen Aufgabenbereichen übernehmen könnte. Der Einsatz von V-Männern ausgerechnet gegen Unschuldige, in der Drogen-Szene Unerfahrene, stellt im übrigen eine denkbar untaugliche Taktik dar, um Hintermänner des organisierten Handels auszumachen. Geeignete Taktiken stehen der polizeilichen Arbeit zur Verfügung.

Der BGH schert undifferenziert Unbeteiligte, Kleindealer und organisierte Großhändler über

einen Kamm. In den USA mit ihren reichhaltigen Erfahrungen in der Rauschgiftfahndung wäre solches Vorgehen unzulässig. Letztlich mutet die Taktik, Unschuldige durch V-Männer zu verführen, wie eine Art kriminalistischen Arbeitsbeschaffungsprogramms an. Selbst wenn sich die Drogenproblematik minderte, könnten Sonderdezernate ihren Besitzstand wahren, indem sie auf diese Weise neue Fälle produzierten.

Noch bedenklicher sind demoralisierende Folgen in der Drogen-Szene. Drogenabhängige werden allenthalben als Lockspitzel unter Erfolgsdruck gesetzt. Manchmal geschieht das, wenn sie unter Auflagen von der Untersuchungshaft verschont oder vorzeitig freigelassen werden. So kann es nicht ausbleiben, daß sogar Unschuldige grundlos verdächtigt werden. In kriminalitätsanfälligen, sozial schwachen Milieus ist es ein leichtes, neue Straftäter zu schaffen. Unerfahrene Seeleute lassen sich zum Schmuggel verführen. Asylanten erliegen in ihrer Existenznot materiellen Versuchungen, Türken werden in ihrer Sippe gegeneinander ausgespielt. Das gleiche gilt für leicht Verführbare unter Homosexuellen, Drogen- und Alkoholabhängigen, allgemein unter jungen Menschen, bei Angehörigen von Straftätern, in "sozialen Brennpunkten". Man braucht als Lockspitzel nur nach Art eines Versicherungswerbers von Tür zu Tür zu gehen, um bald "Erfolg", einen neuen Straftäter geschaffen zu haben.

Abgesehen von diesen bedenklichen praktischen Folgen, sind erhebliche

rechtliche Einwände zu erheben: Zuallererst verstößt eine polizeilich inszenierte Verführung Unschuldiger eklatant gegen Artikel 1 Grundgesetz: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Ob die Bundesrichter an dieses Verfassungsgebot gedacht haben? Und welches Menschenbild mag ihnen vorschweben? Früher wäre es zweifellos als Beleidigung, als Verletzung des sozialen Achtungsanspruchs, gewertet worden, Unbescholtenen Straftaten anzuschuldigen. Das Grundgesetz jedenfalls geht ebenso wie die Menschenrechtekonvention davon aus, daß man in jedem zunächst den Normtreuen zu sehen habe, nicht einen potentiellen Gesetzesbrecher. Und dies, obwohl wir von der Verführbarkeit schier jedes Menschen in bestimmten Situationen wissen; um es mit dem Strafrechtswissenschaftler Hellmuth Mayer zu sagen: "Kein Mensch ist so schlecht, als daß er nicht noch schlechter gemacht werden könnte."

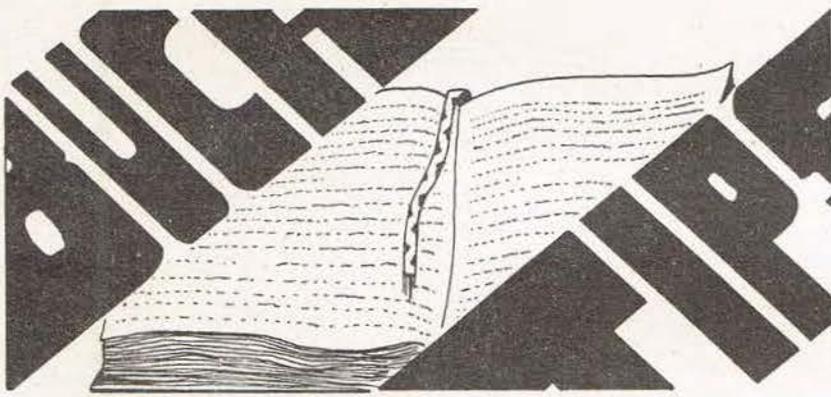
Neben verfassungsrechtliche treten prozessuale Bedenken: Es leuchtet ein, V-Männer gegen dunkle Hintermänner des Drogenhandels einzusetzen. Sie könnten sonst nicht überführt werden. Es verbietet sich aber, sie gegen Unschuldige einzusetzen, da bei ihnen noch kein Tatverdacht besteht. Erst bereits vorhandener Tatverdacht begründet polizeilichen Verfolgungszwang. Außerdem verlagert die Polizei hier Ermittlungskompetenzen auf Privatpersonen. Deren Praktiken kann sie nicht kontrollie-

ren. Überdies ist es Aufgabe der Polizei, Straftaten zu verhindern, nicht neue zu inszenieren. Wenn Polizei Unschuldige verführt oder verführen läßt, verstößt sie auch gegen das Verbot täuschender Ermittlungsmethoden. Darf schon der Beschuldigte nicht durch Täuschung in seiner Freiheit der Willentscheidung beeinträchtigt werden, so erst recht nicht der Unschuldige.

Man hat den Eindruck, daß sich nicht nur Politiker, sondern auch hohe Richter gelegentlich den rechtsstaatlichen Blick verstellen lassen, wenn Stichworte wie Terrorismus oder Rauschgift anklingen. Unsere Gerichte beweisen da mitunter mehr rechtsstaatliches Feingefühl. So weigerte sich jüngst das Amtsgericht Heidenheim, eine auf ähnliche Weise provozierte Täterin zu bestrafen: Die Frau stand zwar Rauschmitteln nicht fern, ging aber nur mit geringen Mengen um. Der V-Mann baute zum Schein eine Liebesbeziehung auf. Durch ihn angestiftet und ohne eigene Interessen, wirkte sie laufend an illegalen Geschäften mit. Das Gericht warf der Polizei vor, ihre Pflicht mißachtet zu haben, Straftaten zu verhüten.

Mögen die Karlsruher Richter ihren Standpunkt nochmals überdenken. Andernfalls sollte ein Verurteilter das Bundesverfassungsgericht anrufen. Das Lockspitzel-Unwesen droht sonst zu einem böartigen Geschwür im Organismus des Rechtsstaates zu werden.

(entnommen aus DIE ZEIT Nr. 5 - 29. Januar 1982)



Dagmar Galin
PORTRÄT EINES BANDITEN
Kiepenheuer & Witsch,
Köln

Diese Geschichte wäre nichts als eine Liebesgeschichte - wenn es nicht gleichzeitig die Geschichte eines Zuchthaushäftlings und einer Frau wäre, die versucht, Licht in das Leben und die komplexe Persönlichkeit dieses "Banditen" zu bringen.

Der "Fall" ist authentisch: Die beiden sehen sich zum ersten Mal, als er, ein mehrfach bestraffter Bankräuber, aus dem Zuchthaus der Atlantikinsel Ré geflohen ist und die Polizei die ganze Insel nach ihm abkämmt. Unter so ungewöhnlichen Umständen entsteht eine ungewöhnliche Beziehung, die sich - allen Anfechtungen zum Trotz - mehr und mehr vertieft. Wer ist dieser Mensch, der bei "normaler" Herkunft aus geordnetem Kleinbürgermilieu, hoher Intelligenz und einer Ausstrahlung, die ihn von anderen Menschen auszeichnet, kriminell geworden ist? Für Dagmar Galin ist das keine nur soziologische oder analytische Frage, sondern ein existenzielles Problem, das sie selber be-

trifft. Das macht die menschliche Spannung dieses Porträts aus, das der Porträtierte in wechselnden Bildern von sich selber entwirft, das sich im Urteil seiner Familie ergänzt und sich schließlich im fachsimpelnden Gespräch mit dem Psychiater auflöst in Ratlosigkeit und dem nachgerufenen Appell "Lieben Sie ihn!". Aber wie einen Menschen lieben, den man nur in Abständen hinter der Scheibe einer Sprechzelle in einem Hochsicherheitszuchthaus zu sehen bekommt?

Wohl selten ist die Situation einer Frau, die einem Häftling die Treue halten will, mit so viel Offenheit und Scharfblick beschrieben worden wie in diesem Buch. Nur die Anstrengung der Phantasie vermag das ständig kontrollierende Auge des Gesetzes zu täuschen und ein Stück Menschlichkeit für den Gefangenen zu erhalten. Aber die Phantasie weckt auch Erwartungen, Empfindlichkeiten, eine weitere Entfernung von der Realität, die für die Frau diesseits der Scheibe zum Problem werden.

-lop-

Bernt Engelmann
IM GLEICHSCHRITT MARSCH
Kiepenheuer & Witsch,
Köln

Wie war es wirklich? Wie erlebten die 65 Millionen Männer, Frauen und Kinder im Deutschen Reich des Jahres 1933 den Beginn der Nazi Herrschaft? Marschierten alle im Gleichschritt mit oder standen zumindest ergriffen am Straßenrand, "Heil" schreiend und die Hand zum Hitlergruß erhoben? Wurden tatsächlich die allermeisten Deutschen in den sechs Jahren zwischen "Machtergreifung" und dem Beginn des Zweiten Weltkriegs zu gläubigen, von den Ideen der "Bewegung" begeisterten Anhänger des "Führers"?

Wußten Sie wirklich nichts von dem, was "am Rande" vor sich ging? Oder beugten sie sich nur, eingeschüchtert vom Terror der SA und SS, dem Zwang und fügten sich ins Unvermeidliche?

Bernt Engelmann hat als 12-jähriger den Beginn des "Dritten Reiches" miterlebt. Er befragte Menschen aller Schichten und tritt selbst als Zeuge dieser Jahre auf.

-lop-



WIR SIND TIEF BETROFFEN VON DEM TOD DES

Dr. med. Volker Leschhorn

**Medizinaldirektor
Chefarzt der Inneren Abteilung
des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten**

SEIN ÄRZTLICHES PFLICHTBEWUSSTSEIN BRACHTE IHN ZWANGS-
WEISE IN KONFLIKT MIT DER BERLINER SENATSVERWALTUNG FÜR
JUSTIZ.

DISZIPLINARISCHE ERMITTLUNGEN UND SOFORTIGE VERSETZUNG
LIESSEN IHN TRAGISCHE KONSEQUENZEN ZIEHEN.

SEIN TOD SOLLTE ZU DENKEN GEBEN UND BEWIRKEN, DASS DAS
ARZT-PATIENT-VERHÄLTNIS IN DEN STRAFVOLLZUGSANSTALTEN
VERÄNDERT WIRD UND ANDERE HAFTBEDINGUNGEN GESCHAFFEN
WERDEN

GEFANGENENZEITUNG
'DER LICHTBLICK'.

INSASSENVERTRETUNG
DER HÄUSER I, II, III, IV.

VEREIN ZUR FÖRDERUNG
EINES GESETZMÄSSIGEN
STRAFVOLLZUGS E.V.